

Burkhard Berkmann (Hg.)

# Widersprüche zwischen Universal- und Partikularrecht als Ernstfall von Dezentralisierung in der Kirche?

Ausgewählte Beispiele in Deutschland,  
Österreich und der Schweiz

**Sonderdruck:**

Bernhard Sven Anuth

Partikular- vs. Universalkirchenrecht in deutschen  
Diözesen. Ausgewählte Beispiele  
(S. 19-49)

ReligionsRecht im Dialog Bd. 31  
Law and Religion Vol. 31

---

LIT

[Berlin 2022]

# Partikular- vs. Universalkirchenrecht in deutschen Diözesen

## Ausgewählte Beispiele

*Bernhard Sven Anuth*

Wenn im Folgenden partikularkirchliche Bestimmungen deutscher (Erz-)Diözesen vorgestellt und kirchenrechtlich gewürdigt werden, die in Spannung oder sogar im Widerspruch zu universalkirchlichem Recht stehen, geschieht dies ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ausdrücklich nur im Sinne eines Werkstattberichts.<sup>1</sup> Dass darin häufiger die Diözese Rottenburg-Stuttgart vorkommt, hängt einerseits mit einem am Tübinger Lehrstuhl für Kirchenrecht durchgeführten Projekt zur Erschliessung und Kommentierung des Rottenburger Partikularrechts zusammen, andererseits aber auch damit, dass die „manchmal eigenwilligen Schwaben“<sup>2</sup> im Umgang mit dem universalkirchlichem Recht bisweilen kreativ sind.

Die vor diesem Hintergrund ausgewählten Beispiele sind: (1.) Satzungen von Priesterräten, die auch Nichtpriester als Mitglieder vorsehen, (2.) diözesane Versuche zur Ermöglichung einer Laienhomilie, (3.) die nach der aktuellen Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) vermeintlich eingeschränkte Meldepflicht nach einer Voruntersuchung wegen sexuellen Missbrauchs sowie (4.) in unterschiedlichen Varianten partikularkirchliche Bestimmungen zur gemeinsamen oder geteilten Leitung auf verschiedenen diözesanen Strukturebenen.

### 1. Beispiel: Nichtpriester im Priesterrat

Nach c. 495 § 1 CIC ist in jeder Diözese ein Priesterrat einzurichten, als „ein Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Bischofs ist; seine Aufgabe besteht darin, den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Massgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Gottesvolkes so gut wie eben möglich zu fördern.“ Die Mitglieder des Priesterrats werden zum Teil vom Presbyterium der Diözese frei

---

<sup>1</sup> Dieser Werkstattbericht bildet den Befund einer ersten Querrecherche zum Thema ab, die für den Workshop „Partikularrecht widerspricht Universalrecht. Ernstfall für die Dezentralisierung im Kirchenrecht“ (München, 29./30.01.2021) erstellt wurde. Der Vortragsstil wurde beibehalten. Abschluss des Manuskripts am 27.09.2021.

<sup>2</sup> SCHÜLLER, Thomas, Synodalität schwäbisch und konkret. Das Rottenburger Modell, in: *Herder-Korrespondenz* 71 (2017) Nr. 7, 41–44, 42.

gewählt (c. 497 Nr. 1 CIC), andere gehören ihm qua Amt als geborene Mitglieder an (Nr. 2) und manche werden ggf. vom Diözesanbischof frei ernannt (Nr. 3). In allen Fällen aber gilt: Sie müssen Priester sein, weil sie nach den kodikarischen Vorgaben als „coetus sacerdotum“ das diözesane Presbyterium repräsentieren sollen (c. 495 § 1 CIC).

In verschiedenen deutschen Diözesen gehören dem Priesterrat statutengemäss allerdings auch Bischöfe, Diakone und Laien an: So ist der Diözesanbischof nicht nur bisweilen Vorsitzender<sup>3</sup>, sondern oft auch Mitglied des Priesterrates.<sup>4</sup> Für diese Konstruktion hat schon 1997 Georg Bier zu Recht darauf hingewiesen, dass „der zu Beratende nicht gleichzeitig Angehöriger des Beratungsgremiums sein kann“ und auch c. 497 CIC „nicht von der Mitgliedschaft des Bischofs auszugehen scheint“, d. h.: Der Diözesanbischof kann vielleicht den Vorsitz im Priesterrat führen, ihm aber nicht als Mitglied angehören. Entsprechend, so der ebenfalls schon von Bier mit Verweis auf Heribert Heinemann vorgetragene und in der Sache bleibend berechtigte Hinweis, „kann [...] auch der Generalvikar, der von den meisten Statuten zu den geborenen Mitgliedern des Priesterrates gezählt wird, als *alter ego* des Bischofs nicht Mitglied des Priesterrates sein“<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Vgl. z. B. Statut des Priesterrates im Erzbistum Berlin (01.09.2017), in: *Amtsblatt des Erzbistums Berlin* 89 (2017) Nr. 9 (Anlage), 2–4, 2.1; Statut für den Priesterrat im Bistum Mainz (28.01.2007), in: Bischöfliches Ordinariat Mainz (Hg.), *Pastorale Räte und Gremien im Bistum Mainz*. Statuten, Mainz 2007, 129–136, § 4 Abs. 1; Satzung für den Diözesanpriesterrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (27.09.2019), in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 63 (2019) 487–489, § 2 Abs. 1 (I.1).

<sup>4</sup> Vgl. Satzung Rottenburg-Stuttgart, § 2 Abs. 1; Statut des Priesterrates der Diözese Hildesheim (06.05.2019), in: *Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim* (2019) 72–74, § 2 Abs. 2; Statut des Priesterrates des Bistums Osnabrück (16.11.2009), in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück* 125 (2009) 307f., Art. 261, § 2 Nr. 1.

<sup>5</sup> BIER, Georg, Gleichsam Senat des Bischofs? Der Priesterrat zwischen Anspruch und Wirklichkeit, in: Bernard, Felix u. a. (Hg.), *Kirchliches Recht als Freiheitsordnung*. Gedenkschrift für Hubert Müller, Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft Band 27, Würzburg 1997, 142–168, 164 Anm. 106 mit Verweis auf HEINEMANN, Heribert, Kommentar [zum Rundschreiben über die Priesterräte vom 11.04.1970], in: Ders. (Hg.), Rundschreiben über die Priesterräte vom 11. April 1970 an die Vorsitzenden der Bischofskonferenz auf Grund der Beschlüsse der Vollversammlung der Kongregation am 10. Oktober 1969. Von den Bischöfen approbierte Übersetzung. Eingeleitet und kommentiert von Heribert Heinemann, Nachkonziliare Dokumentation Band 54, Trier 1976, 7–33, 20: „Im Priesterrat würde sich ein von der rechtlichen Konstruktion des Amtes eines Generalvikars nicht verständliches Gegenüber zum Bischof ergeben. Der Bischof hätte im übrigen auch andere und vielfältige Möglichkeiten, den Rat seines Generalvikars einzuholen.“ Vgl. zustimmend, wenngleich ohne Verweis auf Bier und Heinemann: KÜNZEL, Heike, *Der Priesterrat*. Theologische Grundlegung und rechtliche Ausgestaltung, Münsterischer Kommentar zum CIC, Beiheft 27, Essen 2000, 75 und 109.

In allen deutschen Diözesen gehören zudem die Weihbischöfe wenigstens als beratende Mitglieder dem Priesterrat an. In manchen Satzungen werden sie ausdrücklich als geborene Mitglieder benannt<sup>6</sup>, nach anderen sind sie Mitglieder der sog. „Ordinariatskonferenz“, „Sitzung des Bischöflichen Ordinariats“ o. ä. oder fallen „unter die Bezeichnung Bischofsvikare, die sie gemäß c. 406 § 2 sein müssen“<sup>7</sup>, bzw. sind als Domkapitulare Priesterratsmitglieder<sup>8</sup>. Heike Künzel hat dazu die Meinung vertreten, die „Mitgliedschaft sämtlicher Weihbischöfe einer Diözese“ im Priesterrat sei „problematisch“, weil diese „sich nur selbst repräsentieren“ könnten und „damit [...] ein Teil des Presbyteriums überrepräsentiert“<sup>9</sup> sei. Da Weihbischöfen im Presbyterium einer Diözese rechtlich jedoch keine Sonderstellung zukommt, können sie auch nicht einen Teil davon überrepräsentieren.<sup>10</sup> Kirchenrechtlich problematischer ist, dass in einigen Diözesen nach den dortigen Statuten auch Diakone oder Laien dem Priesterrat angehören. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie als stimmberechtigte oder nur als beratende Mitglieder geführt werden: Nach dem Universalkirchenrecht können sie „überhaupt nicht Mitglieder des Priesterrates sein.“<sup>11</sup> Und dennoch waren nach den Mainzer Statuten von 1991 auch zwei Ständige Diakone und der Sprecher der Priesteramtskandidaten nicht-stimmberichtigte Mitglieder im Priesterrat.<sup>12</sup> In den revidierten Statuten von 2007, die 2021 noch galten, sind der Vertreter der Ständigen Diakone und der Sprecher der Studenten im Priesterseminar „je nach Thematik [...] einzuladende Berater“; offenbar wollte man sie nicht mehr explizit Mitglieder nennen, aber auch nicht ausschliessen und hat sie zu nicht-ständigen

<sup>6</sup> Vgl. z. B. Statut Berlin, Nr. 2.2; Statut Mainz, § 2 Abs. 1 Nr. 2; Statut des Priesterrates der Diözese Würzburg (16.11.2016), in: *Würzburger Diözesanblatt* 162 (2016) 683–690, Art. 2 Ziff. 2 a).

<sup>7</sup> KÜNZEL, *Priesterrat*, 108f.

<sup>8</sup> Vgl. z. B. Satzung Rottenburg-Stuttgart, § 1 Abs. 1.

<sup>9</sup> KÜNZEL, *Priesterrat*, 109.

<sup>10</sup> Vgl. STOFFEL, Oskar, in: Lüdicke, Klaus (Hg.), *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz* (Loseblattwerk), Essen seit 1984 (Stand: 60. Erg.-Lfg. April 2021) [= MKCIC], 495 Rn. 2c (Stand: April 1997): „Der Priesterrat ist aufgrund seiner Natur aus *sacerdotes*, d.h. aus Priestern und Bischöfen zusammengesetzt (vgl. *Communicationes* 14 [1982] 215)“ (Hervorhebung im Original). Vgl. KÜNZEL, *Priesterrat*, 74.

<sup>11</sup> KÜNZEL, *Priesterrat*, 74 mit Verweis auf *Communicationes* 13 (1981) 129; *Communicationes* 25 (1993) 124; CHIAPPETTA, Luigi, *Il Codice di diritto canonico*, Rom <sup>2</sup>1997, Rn. 2305 (vgl. aktuell ders., *Il Codice di diritto canonico. Commento giuridico-pastorale*. Band 1: Libri I-II, hg. von Francesco Catozzella u. a., Bologna <sup>3</sup>2011, 606 Rn. 2305) sowie INCITTI, Giacomo, *Il consiglio presbiterale*, Rom 1994, 145 und mit insofern berechtigter Kritik an der Formulierung von STOFFEL, in: MKCIC, 495 Rn. 2c (Stand: April 1997), dass „Diakone [...], Priesteramtskandidaten, Religiöse, die nicht Priester sind, und erst recht Laien (wenigstens mit vollem Stimmrecht) nicht Mitglieder [des Priesterrats; B. A.] sein“ könnten, weil er damit suggeriert, die betreffenden Personen könnten im Priesterrat Mitglieder ohne Stimmrecht sein.

<sup>12</sup> Vgl. Statut für den Priesterrat im Bistum Mainz (22.09.1991), in: Bischöfliches Ordinariat Mainz (Hg.), *Statuten der pastoralen Räte und Gremien in Pfarrgemeinde, Pfarrverband, Dekanat, Bistum*, Mainz 1991, 119–125, § 2, zitiert nach KÜNZEL, *Priesterrat*, 104.

Beratern gemacht, die aber in einer Reihe mit den beratenden Mitgliedern gelistet werden.<sup>13</sup> Dafür ist seit 2007 auch der Leiter des Seelsorge-Dezernats im Ordinariat beratendes Mitglied im Priesterrat, seit 2018 ist diese Stelle allerdings mit einem Laien besetzt.<sup>14</sup>

Auch nach der erst im Herbst 2019 revidierten Satzung des Priesterrats in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist ein Laie ausdrücklich beratendes Mitglied, denn die Stelle des Geschäftsführers, der laut Satzung Mitglied des Priesterrates ist<sup>15</sup>, ist derzeit mit einem Pastoralreferenten besetzt. Zu den Sitzungen sind satzungsgemäss zudem „einzuladen und haben Mitspracherecht: 1. je ein Vertreter der Unständigen und der Ständigen Diakone [... sowie] 2. der Sprecher der Diözesantheologen“<sup>16</sup>. Auch hier war man sich offenbar bewusst, dass die betreffenden Personen nicht ohne Weiteres Priesterratsmitglieder sein können, und hat deshalb einen Sonderweg gewählt: Die Vertreter der Diakone und Priesterkandidaten müssen immer eingeladen werden und haben Mitspracherecht, sind damit also deutlich mehr als Gäste, werden aber nicht Mitglieder genannt.<sup>17</sup>

In der Diözese Würzburg konnten nach den dortigen Statuten von 1996 Mitglied des Priesterrats explizit „nur Priester *oder Diakone* sein“<sup>18</sup>. Zwar wurde dies bei der Neufassung des Statuts 2016 geändert, so dass seitdem zwei Vertreter der Ständigen Diakone und ein Vertreter des Pastorkurses des Priesterseminars nur noch als Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Priesterrates teilnehmen können<sup>19</sup>; auf der Homepage der Diözese Würzburg werden alle drei jedoch noch im Sommer 2021 als Mitglieder des Priesterrates ausgewiesen.<sup>20</sup>

<sup>13</sup> Vgl. Statut Mainz, § 2 Abs. 1 Nr. 2.

<sup>14</sup> Vgl. PRESSESTELLE DES BISTUMS MAINZ, Hans Jürgen Dörr wird Dezernent von Seelsorge- und Jugendamt (22.02.2019): <https://bistummainz.de/pressemedien/pressestelle/nachrichten/nachricht/Hans-Juergen-Doerr-wird-Dezernent-von-Seelsorge-und-Jugendamt/> [01.09.2021].

<sup>15</sup> Vgl. Satzung Rottenburg-Stuttgart, § 2 Abs. 1 II.3.

<sup>16</sup> Vgl. ebd., § 2 Abs. 2.

<sup>17</sup> Nach KÜNZEL, Priesterrat, 104 waren Stand 2000 auch in Eichstätt, Hamburg, Osnabrück, Hildesheim, Paderborn, Regensburg, Speyer und Trier „Vertreter der ständigen Diakone, der Diözesantheologen, der Vorsitzende des Diözesanrates oder Priesteramtskandidaten als Gäste zu Priesterratssitzungen eingeladen“ werden. Vgl. diesbezüglich auch das aktuelle Statut Hildesheim, § 2 Abs. 5, wonach ein von den Ständigen Diakonen gewählter Vertreter als Gast an den Sitzungen des Priesterrates teilnimmt, sowie Statut Osnabrück, Art. 261, § 2 Nr. 5, wonach als Gäste teilnehmen: Der Leiter der Abteilung Seelsorge des Bischöflichen Generalvikariates, falls er nicht Priester ist, ein gewählter Vertreter der Ständigen Diakone, ein von den Priesterkandidaten der Diözese gewählter Student sowie der Sprecher der Gemeinde- und Pastoralreferent(inn)en der Diözese.

<sup>18</sup> Statut des Priesterrates der Diözese Würzburg (17.06.1996), in: *Würzburger Diözesanblatt* 142 (1996) 245–250, Art. 2 I, zitiert nach: KÜNZEL, Priesterrat, 104 (Hervorhebung B. A.).

<sup>19</sup> Vgl. Statut Würzburg, Art. 7 Nr. 9.

<sup>20</sup> Vgl. <https://priesterrat.bistum-wuerzburg.de/> [01.09.2021].

Universalkirchenrechtlich können Diakone und Priesterkandidaten nicht Mitglieder im Priesterrat sein, weil sie keine „sacerdotes“ sind. Alle Statuten diözesaner Priesterräte, die eine solche Mitgliedschaft dennoch vorsehen, sind daher mit universalkirchlichem Recht nicht vereinbar<sup>21</sup>, allerdings ist diese Konzeption offenbar bis heute auch nicht beanstandet worden.

## 2. Beispiel: Laienhomilie

Nach dem Codex können Laien zur Predigt in einer Kirche oder Kapelle zugelassen werden, wenn dies „unter bestimmten Umständen notwendig oder in Einzelfällen als nützlich angeraten ist“; dabei sind die Vorschriften der Bischofskonferenz zu beachten (c. 766 CIC). Die Laienpredigt ist seit 1983 also nicht mehr grundsätzlich verboten.<sup>22</sup> Nur die „Homilie“, die Predigt in der Eucharistiefeier, ist nach c. 767 § 1 CIC Klerikern vorbehalten. Mit Inkrafttreten des CIC/1983 wurden alle Regelungen aufgehoben (c. 6 § 1 Nr. 2 CIC), die nach dem II. Vatikanum zumindest ausnahmsweise die Laienpredigt in der Eucharistiefeier erlaubt hatten, wie z. B. die DBK-Richtlinien von 1974.<sup>23</sup>

Trotz dieses universalkirchlichen Verbots predigten in deutschen Diözesen Laien allerdings auch nach 1983 weiterhin in der Eucharistiefeier, zum Teil sogar im Rahmen vertraglich festgelegter Dienstaufgaben als Pastoralreferent(inn)en.<sup>24</sup>

<sup>21</sup> Vgl. KÜNZEL, *Priesterrat*, 103–105 mit Verweis (Anm. 659) auf BIER, Gleichsam Senat des Bischofs?, 165 [richtig wäre: 164] Fn. 106.

<sup>22</sup> Anders noch c. 1342 § 2 CIC/1917: „Allen Laien, auch den Religiösen, ist es verboten, in der Kirche zu predigen.“ Zur Geschichte des Laienpredigtverbots vgl. z. B. HALLERMANN, Heribert, „... dass nur öffentlich predige, wer gesandt ist.“ Kanonistische Nachfragen und Perspektiven zum Verbot der „Laienpredigt“, *Kirchen- und Staatskirchenrecht* Band 26, Paderborn 2017, 54–66.

<sup>23</sup> Mit Billigung der Kleruskongregation war demnach die Messpredigt von Laien gestattet, wenn es dem zelebrierenden Priester physisch oder moralisch unmöglich war, die Predigt selbst zu halten, und ein anderer Priester oder Diakon nicht zur Verfügung stand, oder wenn es um eine Eucharistiefeier zu einem besonderen Anlass ging (z. B. Familie, Caritas, Misereor, Mission) und die Ansprache eines thematisch speziell befähigten Laien für sehr nützlich gehalten wurde, vgl. DBK, Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland [1974], abgedruckt in: Bertsch, Ludwig (Hg.), *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland*. Offizielle Gesamtausgabe, Band 1: Beschlüsse der Vollversammlung, Freiburg i. Br. 41978, 179–182 sowie ausführlich zur Rechtsentwicklung bezüglich des Predigtendienstes von Laien ALTHAUS, Rüdiger, *Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Voten der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland*, Paderborner Theologische Studien Band 28, Paderborn 2000, 729–759.

<sup>24</sup> Aufgrund partikularkirchlicher „Sonderregelungen und vor allem wegen deren äußerst grosszügiger Anwendung oder sogar Nichtbeachtung war die Laienpredigt in der Messe in einigen deutschen Diözesen zur Dienstaufgabe der Pastoralreferenten/innen erklärt worden“, so SCHMITZ, Heribert, Erwägungen zur authentischen Interpretation von c. 767 § 1 CIC, in:

Weil verschiedentlich Zweifel an der Auslegung und Anwendung von c. 767 § 1 CIC geltend gemacht wurden, fühlten sich Diözesanbischöfe nach c. 87 § 1 CIC ermächtigt, vom Verbot der Laienhomilie zu dispensieren.<sup>25</sup> Am 26. Juni 1987 griff die Päpstliche Codex-Interpretationskommission deshalb mit einer authentischen Interpretation ein und erklärte verbindlich<sup>26</sup>: Ein Diözesanbischof kann von c. 767 § 1 CIC nicht gültig dispensieren.<sup>27</sup> Partikularkirchliche Ausnahmen vom Homieverbot für Laien sind seitdem kirchenrechtlich unzulässig.<sup>28</sup>

1997 erinnerten verschiedene Dikasterien gemeinsam und mit besonderer Billigung durch den Papst in einer *Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester*<sup>29</sup> an die Ausnahmslosigkeit des Klerikervorbehalts bei der Homilie: Es gehe „nämlich nicht um eine eventuell bessere Gabe der

---

Schulz, Winfried (Hg.), *Recht als Heildienst*. FS Matthäus Kaiser, Paderborn 1989, 127–143, 128 mit Verweis auf die Ausführungsbestimmungen des Erzbistums München und Freising für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung, in: *Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising* (1974) 299–301, Nr. 166, Ziff. 4.

<sup>25</sup> Vgl. z. B. SCHMITZ, *Erwägungen*, 129–142; ALTHAUS, *Rezeption*, 747–749.

<sup>26</sup> Vgl. c. 16 §§ 1f. sowie dazu etwa CASTILLO LARA, Rosalio José, Die authentische Auslegung des kanonischen Rechtes im Rahmen der Tätigkeit der päpstlichen Kommission für die authentische Interpretation des *Ius Canonikum*, in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 37 (1987/88) 209–228 oder MÜLLER, Ludger, Authentische Interpretation – Auslegung kirchlicher Gesetze oder Rechtsfortbildung?, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 164 (1995) 353–375.

<sup>27</sup> Vgl. PÄPSTLICHE KOMMISSION ZUR AUTHENTISCHEN INTERPRETATION DES CIC, *Responsum*, in: *Acta Apostolicae Sedis* 79 (1987) 1249.

<sup>28</sup> Lediglich Einzelbestimmungen gelten weiterhin, bis der Apostolische Stuhl ihnen explizit widerspricht, nämlich die seit 1970 bestehende Erlaubnis eines geistlichen Gesprächs in Gruppenmessen, die in der Regel wochentags stattfinden, sodass die Homilie nicht verdrängt wird, und die 1973 amtlich eröffnete Möglichkeit, dass ein Laie in „Kindermessen“ mit Einverständnis des Pfarrers oder Kirchenrektors nach dem Evangelium eine kindgerechte Ansprache hält, wenn es dem zelebrierenden Priester schwer fällt, sich dem kindlichen Erfassungsvermögen anzupassen; vgl. ALTHAUS, *Rezeption*, 748 Anm. 6; KRÄMER, Peter, Die Ordnung des Predigtendienstes, in: Schulz, Winfried (Hg.), *Recht als Heildienst*. FS Matthäus Kaiser, Paderborn 1989, 115–126, 124f. sowie die entsprechenden amtlichen Dokumente: DBK, Richtlinien für Messfeiern kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen) (24.09.1970), in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 30 (1971) 270–274 und HEILIGE KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST, *Directorium de missis cum pueris* (01.11.1973), in: *Acta Apostolicae Sedis* 66 (1974) 30–46, Nr. 24.

<sup>29</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS u. a., *Instruktion „Ecclesiae de mysterio“* (15.08.1997), in: *Acta Apostolicae Sedis* 89 (1997) 852–877 (dt.: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Band 129). Papst Johannes Paul II. hat die von den jeweiligen Leitern der Klerus-, Glaubens-, Gottesdienst-, Bischofs-, Ordens- und Evangelisierungskongregation sowie der Päpstlichen Räte für die Laien und für die Gesetzestexte unterzeichnete Instruktion am 13.08.1997 im Sinne von Art. 18 der Apostolischen Konstitution „*Pastor bonus*“ (28.06.1988), in: *Acta Apostolicae Sedis* 80 (1988) 841–934, *in forma specifica* approbiert. Vgl. hierzu näher PRIMETSHOFER, Bruno, *Approbatio in forma specifica*. Überlegungen zur Normentypik im kanonischen Recht, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 169 (2000) 408–432.

Darstellung oder ein größeres theologisches Wissen, sondern vielmehr um eine demjenigen vorbehaltene Aufgabe, der mit dem Weihesakrament ausgestattet wurde“ (Art. 3 § 1). Trüge ein Kleriker in der Messe einen Predigttext vor, den z. B. ein/e Pastoralreferent/in verfasst hat, und machte ihn sich dadurch zu eigen, wäre das nicht eine verdeckte Laienpredigt, sondern aus kirchenamtlicher Sicht etwas wesentlich Eigenes.<sup>30</sup>

Auch Seminaristen dürfen vor der Diakonenweihe „nicht als Übung für den künftigen Dienst“ in der Messe predigen; „[j]egliche frühere Norm, die Laien die Homilie innerhalb der Messfeier gestattet hatte“, sei durch c. 767 § 1 CIC „als aufgehoben anzusehen“ (Art. 3 § 1). Unter Widerruf entgegenstehender teilkirchlicher Bestimmungen erlaubte die Instruktion Laien in der Eucharistiefeier nur „eine kurze Einführung, um ein besseres Verständnis der Liturgie zu fördern, und ausnahmsweise auch ein etwaiges Zeugnis [...], wenn dies zur Veranschaulichung der vom zelebrierenden Priester regulär gehaltenen Homilie objektiv angebracht erscheint.“ Solche Einführungen oder Zeugnisse dürften allerdings „keine Merkmale aufweisen, die zu Verwechslungen mit der Homilie führen könnten“ (Art. 3 § 2).

2004 hat dann die Gottesdienstkongregation in der Instruktion „*Redemptionis Sacramentum*“ das Homilieverbot für Laien generell und ausdrücklich auch noch einmal für Pastoralreferent(inn)en und Priesterkandidaten eingeschärft.<sup>31</sup> Selbst eine ggf. notwendige katechetische Unterweisung oder ein Lebenszeugnis von Laien sollen ausserhalb der Messe erfolgen; nur aus schwerwiegendem Grund dürfen sie nach dem Schlussgebet gehalten werden, wobei ein solcher Brauch

---

<sup>30</sup> OHLY, Christoph, *Der Dienst am Wort Gottes*. Eine rechtssystematische Studie zur Gestalt von Predigt und Katechese im Kanonischen Recht, Münchener Theologische Studien. Kanonistische Abteilung Band 63, St. Ottilien 2008, 608 erklärt diese amtliche Sicht so: „Der Kleriker wird in der Weihe auf eine seinsmäßige Weise mit dem Wort Gottes verbunden, das im Herrn der Kirche Fleisch geworden ist. Er ist in *christologischer* Perspektive mit dem Haupt der Kirche wesensmäßig so verbunden, dass er das göttliche Wort *in persona* gegenwärtig macht und mit dem gleichen autoritativen Anspruch der göttlichen Sendung verkündet. In der Predigt vermögen die Gläubigen Christus zu hören, der durch den Priester bzw. Diakon spricht“ (Hervorhebung im Original). Um einem anmassenden Missverständnis vorzubeugen, ist allerdings deutlich zu unterscheiden zwischen der allen Klerikern möglichen, allgemeinen Ausübung des *munus docendi* und seiner lehramtlichen, die Papst und Bischöfen vorbehalten ist: Nur sie lehren die Gläubigen in der Autorität Christi (LG 25).

<sup>31</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST UND DIE SAKRAMENTENDISZIPLIN, Instruktion „*Redemptionis sacramentum*“ (25.03.2004), in: *Acta Apostolicae Sedis* 94 (2004) 549–601 (dt.: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Band 164), Nr. 65: „Es muss daran erinnert werden, dass jedwede frühere Norm, die nichtgeweihten Gläubigen die Homilie innerhalb der Messfeier gestattet hatte, aufgrund der Vorschrift von can. 767 § 1 als aufgehoben anzusehen ist. Diese Praxis ist verworfen und kann deshalb nicht aufgrund irgendeiner Gewohnheit gestattet werden.“ Ausdrücklich gilt das Verbot der Zulassung von Laien zur Predigt in der Eucharistiefeier „auch für die Alumnen der Seminare, für Studenten der theologischen Disziplinen und für jene, die als sogenannte ‚Pastoralassistenten‘ eingesetzt sind“ (ebd., Nr. 66).

nicht zur Gewohnheit werden soll und alle Unterweisungen und Zeugnisse so zu gestalten sind, dass sie nicht mit der Homilie verwechselt werden können.<sup>32</sup> Auch die Kleruskongregation hat in ihrer Instruktion „*La conversione pastorale*“<sup>33</sup> im Juni 2020 noch einmal betont: Zwar könnten Laien unter nach Massgabe des Recht in einer Kirche oder Kapelle predigen, „[w]ährend der Feier der Eucharistie dürfen sie jedoch die Homilie auf keinen Fall halten“ (Nr. 99).

Zumindest in einigen deutschen Diözesen war es gleichwohl lange und ist es z. T. bis heute noch vorgesehen, dass Laien zu Ausbildungszwecken oder als Pastoralreferent(inn)en sogar regelmässig in der Eucharistiefeier predigen. So sah etwa die Limburger *Ordnung für die Pastoralprüfung der Kandidaten für den Ständigen Diakonat* vom 14. Juli 1995 lange vor, dass die Prüfungspredigt „in der [...] Praktikumpfarrei entweder in einem Wortgottesdienst oder in einer Eucharistiefeier gehalten“ wird.<sup>34</sup> Erst zum 1. August 2018 hat Bischof Bätzing diese Ordnung revidiert. Seitdem heisst es nur noch allgemein, die Prüfung im Bereich Liturgik und Homiletik finde „im Rahmen eines Gottesdienstes“ statt.<sup>35</sup>

Auch in Rottenburg-Stuttgart sieht die Ordnung der Zweiten Dienstprüfung für Pastoralreferent(inn)en seit vielen Jahren vor, die Prüfungspredigt sei „während eines [...] sonntäglichen Gemeindegottesdienstes“ zu halten.<sup>36</sup> Dass dies auch die Predigt in der Eucharistiefeier ermöglicht, ergibt sich aus dem nach diözesanem Selbstverständnis in Rottenburg geltenden Partikularrecht: Angesichts der Einschärfung des Laienhomilieverbots durch die Instruktion von 1997 hat der Rottenburger Diözesanrat im selben Jahr eine Arbeitsgruppe eingesetzt, diese später zu einem Diözesanausschuss aufgewertet und beauftragt, einen Weg zu finden,

---

<sup>32</sup> Vgl. ebd., Nr. 74: „Falls es nötig ist, dass von einem Laien in der Kirche vor den versammelten Christgläubigen Unterweisungen oder ein Zeugnis über das christliche Leben gegeben werden, ist allgemein vorzuziehen, dass dies ausserhalb der Messe geschieht. Aus schwerwiegenden Gründen ist es aber erlaubt, solche Unterweisungen oder Zeugnisse zu geben, nachdem der Priester das Schlussgebet gesprochen hat. Dieser Brauch darf jedoch nicht zur Gewohnheit werden. Im Übrigen sollen diese Unterweisungen und Zeugnisse keine Merkmale aufweisen, die zu Verwechslungen mit der Homilie führen könnten, und es ist nicht gestattet, ihretwegen die Homilie ganz zu unterlassen.“ Vgl. HALLERMANN, „... dass nur [...]“, 196f.

<sup>33</sup> KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, Instruktion „*La conversione pastorale*“ (29.06.2020), in: *L'Osservatore Romano* 160 (2020) Nr. 164 vom 20./21.07.2020, 7–11 (dt.: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Band 226).

<sup>34</sup> Vgl. KAMPHAUS, Franz, *Ordnung für die Pastoralprüfung der Kandidaten für den Ständigen Diakonat im Bistum Limburg* (14.07.1995), in: *Amtsblatt des Bistums Limburg* (1995) 252–254, § 5 Abs. 3: „Die Prüfungspredigt wird in der von der Ausbildungsleitung bestimmten Praktikumpfarrei entweder in einem Wortgottesdienst oder in einer Eucharistiefeier gehalten und vom Fachreferenten für die homiletische Ausbildung benotet.“

<sup>35</sup> Vgl. BÄTZING, Georg, *Ordnung für die Pastoralprüfung der Kandidaten für den Ständigen Diakonat im Bistum Limburg* (25.06.2018), in: *Amtsblatt des Bistums Limburg* (2018) Nr. 7, 430–433, § 2 Nr. 2.

<sup>36</sup> Vgl. FÜRST, Gebhard, *Ordnung der Zweiten Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart* (03.09.2020), in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 64 (2020) 444–447, § 8 Nr. 1a).

„der einerseits die rechtlichen Festlegungen und andererseits die Anliegen vieler Gemeinden und die dort als notwendig angesehene Praxis berücksichtigt.“<sup>37</sup> Das Ergebnis war eine Handreichung mit dem Titel *Der ausserordentliche Predigt-dienst von Laien in der Eucharistiefeier*, die der Diözesanrat am 13. März 1999 ohne Gegenstimme zustimmend zur Kenntnis genommen und die der damalige Bischof Walter Kasper „genehmigt“ habe.<sup>38</sup> Sie wurde allerdings nie förmlich in Kraft gesetzt und auch nicht im kirchlichen Amtsblatt abgedruckt.

In dieser Handreichung heisst es zur Laienpredigt u. a.: „Sieht man can. 767 § 1 im Lichte von § 2, sind außerordentliche Situationen denkbar, in denen ein Pfarrer seiner Verantwortung für die Predigt nur gerecht werden kann, wenn er dazu homiletisch qualifizierte, vom Bischof bereits zur Verkündigung beauftragte Laien [...] zum Predigt-dienst in der Eucharistiefeier bestellt. Can. 767 § 1 darf nicht dazu führen, dass die Predigt auszufallen droht“ (I.4). Solche ausserordentlichen Situationen seien „gegeben, wenn es nach dem Prinzip, dass Unmögliches nicht verlangt werden kann (*ultra posse nemo tenetur*), dem Gemeindeleiter oder anderen Priestern und Diakonen nicht möglich ist, eine Predigt zu halten“ (II.3). Solche Situationen seien vorab „nicht in allen denkbaren Varianten [...] lückenlos aufzulisten“, sondern müssten „jeweils nach bestimmten Kriterien verantwortlich entschieden werden“ (II.3).<sup>39</sup> Daher habe der Pfarrer bzw. Kirchenrektor „nach can. 767 § 4 auch dafür zu sorgen, dass die Vorschriften zur Predigt gewissenhaft eingehalten werden, nämlich dass die Predigt an Sonntagen und gebotenen Feiertagen möglichst nicht ausfällt (can. 767 § 2) und sie, wenn möglich, von einem Priester oder Diakon gehalten wird (can. 767 § 1). Damit gehört auch die Entscheidung, was im Falle des drohenden Ausfallens der Predigt zu geschehen hat, in die Verantwortung des Pfarrers“ (III.3). Die ausserordentliche Beauftragung von Laien zum Predigt-dienst solle „im Gottesdienst selbst in Wort und Zeichen zum Ausdruck kommen, entsprechend der Segnung der Diakone vor dem Evangelium“ (IV).

Die in der Rottenburger Handreichung vorgesehene Zulassung von Laien zur Predigt in der Eucharistiefeier am liturgischen Ort der Homilie war schon 1999 nicht mit dem Universalkirchenrecht vereinbar und wurde durch die Instruktion

<sup>37</sup> DIÖZESANAUSSCHUSS „LAIENPREDIGT“, Handreichung „Der außerordentliche Predigt-dienst von Laien in der Eucharistiefeier“: [https://recht.drs.de/fileadmin/user\\_files/117/Dokumente/Rechtsdokumentation/3/1/1/laienpredigt.pdf](https://recht.drs.de/fileadmin/user_files/117/Dokumente/Rechtsdokumentation/3/1/1/laienpredigt.pdf) [13.09.2021].

<sup>38</sup> Vgl. ebd. 1.

<sup>39</sup> Nach der Rottenburger Handreichung sind „[s]olche Kriterien im Blick auf die Predigt in der (sonntäglichen) Eucharistie [...]: a) physische und psychische Beeinträchtigungen, z. B. Alter, Krankheit, ...; b) kommunikative Probleme, z. B. Sprachschwierigkeiten, bestimmte Zielgruppen, ...; c) Überforderung durch Häufung von Predigten, z. B. zu viele verschiedene Predigten zu unterschiedlichen Anlässen; d) Notwendigkeit besonderer thematischer Kompetenz, z. B. Predigt-reihen, ‚thematische Sonntage‘, ...; e) Notwendigkeit besonderer pädagogischer Kompetenz, z. B. Kinder-, Jugend-, Familiengottesdienste, ...“ (II.4).

„*Redemptionis Sacramentum*“ 2004 in der Sache explizit beanstandet. Der Handreichung liegt nicht eine gültige kirchenrechtliche Dispens von c. 767 § 1 CIC zu Grunde und durch die Einschärfung des Klerikervorbehalts in den Jahren 1997, 2004 und zuletzt 2020 kann sich die Diözese Rottenburg-Stuttgart auch nicht auf Gewohnheitsrecht (cc. 23–28 CIC) berufen. Gleichwohl wird die in der Diözese relativ selbstverständliche Laienhomilie aber als legitime Praxis verstanden und kommuniziert.

Unabhängig davon müssen auch die Gemeinde- und Pastoralreferent(inn)en jener Diözesen, in denen die Ausbildung und Prüfung für den Predigtamt ausserhalb von Eucharistiefiern erfolgt, wissen, dass sie später kirchenrechtlich nur im Ausnahmefall eingesetzt werden dürfen: Zwar kann ein Diözesanbischof bei entsprechendem Bedarf Laien zur Predigt in einer Kirche oder Kapelle durchaus zulassen. Allerdings ist er dabei unabhängig von seiner persönlichen pastoralen Einschätzung an die Vorschriften der Bischofskonferenz gebunden (c. 766 CIC) und muss nach der Instruktion „*Redemptionis Sacramentum*“ als „absoluten Ausnahmefall“ begründen können, dass und warum eine Laienpredigt konkret notwendig oder nützlich ist; eine etwaige Predigtzulassung z. B. von Pastoralreferent(inn)en darf er ausdrücklich „nicht als authentische Förderung der Laien verstehen.“<sup>40</sup> Von Amts wegen muss er zudem „gewissenhaft über die Homilie wachen“<sup>41</sup>, also auch über die Einhaltung des Verbots der Laienhomilie.

### 3. Beispiel: Meldepflicht bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Ein wiederum eindeutiges Beispiel für eine partikularkirchliche Bestimmung, die universalkirchenrechtlichen Vorgaben widerspricht, bietet die von der DBK am 18. November 2019 beschlossene und von den einzelnen Diözesanbischöfen nachfolgend partikularkirchlich in Kraft gesetzte *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst*<sup>42</sup>. Wie

<sup>40</sup> KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST UND DIE SAKRAMENTENDISZIPLIN, Instruktion „*Redemptionis sacramentum*“, Nr. 161 mit Verweis auf die interdikasterielle Instruktion „*Ecclesiae de mysterio*“, Art. 2 §§ 3f.

<sup>41</sup> KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST UND DIE SAKRAMENTENDISZIPLIN, Instruktion „*Redemptionis sacramentum*“, Nr. 68. Sollte ein Bischof von Laienpredigten in Eucharistiefiern erfahren, wäre er von Amts wegen verpflichtet, diesen Gesetzesverstoss und liturgischen Missbrauch (vgl. für diese Qualifizierung ebd., Nr. 174) in seiner Diözese zu unterbinden (cc. 386 § 1 und 392 §§ 1f. CIC). Vgl. hierzu ausführlich schon ANUTH, Bernhard Sven, Die Lehraufgabe des Diözesanbischofs, in: Demel, Sabine / Lüdicke, Klaus (Hg.), *Zwischen Vollmacht und Ohnmacht. Die Hirtengewalt des Diözesanbischofs und ihre Grenzen*, Freiburg i. Br. 2015, 130–160, 142–145.

<sup>42</sup> Vgl. z. B. WOELKI, Rainer Maria Kardinal, *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst* (06.12.2019), in: *Amtsblatt des Erzbistums Köln* 160 (2020) 5–11.

schon in den rechtlich diözesan meist unverbindlichen *Leitlinien* von 2002, 2010 und 2013<sup>43</sup> heisst es darin nämlich: „Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre“ (Nr. 38). Das ist, wie schon Georg Bier 2021 in der Herder-Korrespondenz festgestellt hat, „ein eklatanter Verstoß gegen geltendes Recht“, durch den sich deutsche Diözesanbischöfe aber zu Unrecht legitimiert sehen konnten, „die Meldung zu unterlassen, wenn eine Voruntersuchung trotz Anfangsverdachts nicht durchgeführt wird oder Vorwürfe wegen eines schwachen Beweisangebots nicht stichhaltig belegt werden konnten“<sup>44</sup>. Nach Art. 16 der Normen über die *delicta graviora* gilt kirchenrechtlich eindeutig: „Wann immer der Ordinarius oder Hierarch eine mindestens wahrscheinliche Nachricht über eine schwerwiegendere Straftat erhält, muss er nach Durchführung einer Voruntersuchung die Kongregation für die Glaubenslehre darüber informieren.“<sup>45</sup> Eine solche Meldung ist also auch dann verpflichtend, wenn die Voruntersuchung einen Verdacht tatsächlich oder vermeintlich nicht erhärtet oder sogar widerlegt hat. Das entspricht auch dem Sinn der eingeführten Meldepflicht: Diözesanbischöfe sollen nach dem Willen des Papstes seit 2001 ja gerade nicht mehr eigenständig entscheiden können, ob ein wie auch immer geartetes Strafverfahren durchgeführt wird oder nicht.

Gemäss c. 135 § 2 CIC ist die in Nr. 38 der DBK-Ordnung enthaltene Einschränkung der Meldepflicht nach Art. 16 *Normae* ungültig: Ein untergeordneter Gesetzgeber kann ein höherem Recht widersprechendes Gesetz nicht gültig erlassen. Ob den deutschen Bischöfen überhaupt bewusst war, dass sie schon mit der entsprechenden Vorgabe in den Leitlinien und nun auch mit der neuen Ordnung im Widerspruch zu universalem Kirchenrecht standen bzw. stehen, kann allerdings bezweifelt werden: Noch 2011 hat schliesslich Rüdiger Althaus in seinem zusammen mit Klaus Lüdicke verfassten Kommentar zum Strafprozess den Art. 16 *Normae* so kommentiert: „Haben sich die Behauptungen aufgrund der Voruntersuchung als völlig haltlos erwiesen, kann wohl von einer [...] Anzeige an die C Fid abgesehen werden, weil der anfängliche Verdacht nicht mehr besteht.“<sup>46</sup> Dem Vernehmen nach war man zudem auch bei der Glaubenskongregation gegen den Wortlaut von Art. 16 *Normae* lange dieser Auffassung. Jedenfalls hat der damalige Promotor Iustitiae der Kongregation, Charles Scicluna, noch bis

---

<sup>43</sup> Vgl. zur meist (fehlenden) Verpflichtungskraft z. B. HALLERMANN, Heribert, Kunst kommt von Können. Betrachtungen zur Gesetzgebungskunst am Beispiel der Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 182 (2013) 386–425.

<sup>44</sup> BIER, Georg, Impeachment auf katholisch. Wie werden Diözesanbischöfe entlassen?, in: *Herder-Korrespondenz* 74 (2021) Nr. 2, 13–15, 14.

<sup>45</sup> WOELKI, Ordnung, Nr. 38.

<sup>46</sup> ALTHAUS, Rüdiger, in: Ders. / Lüdicke, Klaus, *Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen*. Normen und Kommentar (Loseblattwerk), Münsterischer Kommentar zum CIC, Beiheft 61, Essen 2011, *Normae de gravioribus delictis* – 37, Rn. 2.

2012 auf Tagungen und in Publikationen die entsprechende Auskunft gegeben: „Beschuldigungen, die jedweder Grundlage und aller Glaubwürdigkeit entbehren“, müssten als solche erklärt und durch ein Dekret zurückgewiesen werden, das dann im Geheimarchiv zu verwahren sei; „[a]llen anderen Beschuldigungen“ müsse hingegen sorgfältig weiter nachgegangen und „[ü]ber sie muss *in der Regel* die Glaubenskongregation unterrichtet werden.“<sup>47</sup>

#### 4. Beispiel: Gemeinsame und geteilte (Gemeinde-)Leitung?

Im November 2020 hat der Bischof von Trier sein Gesetz zur Umsetzung der Ergebnisse der dortigen Diözesansynode (2013–2016) aus dem Oktober 2019 zurückziehen müssen<sup>48</sup>, nachdem die Kongregation für den Klerus ein Jahr zuvor dessen Aussetzung verfügt hatte (c. 1737 § 3 CIC).<sup>49</sup> Trierer Diözesanpriester, die durch die Umsetzung der Synodenbeschlüsse das sakramentale Priestertum gefährdet und ihren eigenen priesterlichen Dienst beeinträchtigt sahen, hatten hierarchischen Rekurs eingelegt. Zur Begründung führten sie u. a. an, dass die geplanten „Pfarreien der Zukunft“ in Trier nicht mehr von einem Pfarrer als eigenen Hirten (c. 515 § 1 CIC) geleitet werden sollten, sondern von einem so genannten „Leitungsteam“, dem neben dem Pfarrer zwei weitere hauptamtliche Mitglieder, z. B. Pastoralreferentinnen, und bis zu zwei ehrenamtliche Laien angehören sollten.<sup>50</sup> Dabei sollte dem Leitungsteam „die Verantwortung für die strategischen

---

<sup>47</sup> SCICLUNA, Charles J., Sexueller Missbrauch: Wann und wie die Glaubenskongregation einschalten?, in: Müller, Wunibald / Wijlens, Myriam (Hg.), *Ans Licht gebracht*. Weiterführende Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft, Münster-schwarzach 2012, 81–99, 91 (Hervorhebung B. A.). Vgl. entsprechend z. B. ders., Sexueller Missbrauch: Wann und wie die Glaubenskongregation einschalten? Einige Anmerkungen zum Motu Proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (30.04.2001/21.05.2010) und zur Praxis der Kongregation für die Glaubenslehre, in: Hallermann, Heribert u. a. (Hg.), *Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch*, Würzburger Theologie Band 9, Würzburg 2012, 307–324, 317f. und ähnlich ders., The Procedure and praxis of the Congregation for the Doctrine of the Faith regarding *graviora Delicta*, in: *Apollinaris* 84 (2011) 10–16, 14. – Später hat Scicluna seine diesbezügliche Auskunft der Rechtslage angepasst, vgl. ders., *Delicta Graviora. Ius Processuale*, in: D’Auria, Andrea / Papale, Claudio (Hg.), *I delitti riservati alla Congregazione per la Dottrina della Fede*. Norme, prassi, obiezioni, Quaderni di Ius Missionale Band 3, Vatikanstadt 2014, 109–128, 114f.

<sup>48</sup> Vgl. ACKERMANN, Stephan, Allgemeines Dekret zur Aufhebung des Gesetzes zur Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode 2013–2016 (18.11.2020), in: *Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier* 164 (2020) 338, Nr. 201.

<sup>49</sup> Vgl. das diesbezügliche Schreiben der Kongregation für den Klerus vom 21.11.2019 (Prot. N. 20194939): [https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user\\_upload/docs/SchreibenRom\\_Nov2019.pdf](https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/docs/SchreibenRom_Nov2019.pdf) [13.09.2021].

<sup>50</sup> Vgl. ACKERMANN, Stephan, Gesetz zur Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode 2013–2016 (Umsetzungsgesetz) (ohne Datum), in: *Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier* 163 (2019) 214–243, § 27 Abs. 1.

Ziele der Pfarrei und der Kirchengemeinde [...] zusammen mit dem Rat der Pfarrei und seinen Kammern“ obliegen, „[u]nbeschadet der besonderen Verantwortung des Pfarrers, die ihm aufgrund von Weihe und Beauftragung durch den Bischof zukommt“<sup>51</sup>. Die Kleruskongregation und der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte hatten daraufhin gegenüber Bischof Ackermann „Bedenken geltend gemacht insbesondere, was die Rolle des Pfarrers im Leitungsteam der Pfarrei betrifft, den Dienst der übrigen Priester [...] und] die Konzeption der pfarrlichen Gremien“<sup>52</sup>.

In Trier ist die Einführung einer geteilten Gemeindeleitung also zumindest in dieser Form vom Tisch, gleichwohl gibt es andere Leitungsmodelle, die zumindest in einer gewissen Spannung zu universalkirchenrechtlichen Vorgaben stehen.

#### 4.1 Gemeinsame Gemeindeleitung nach dem „Rottenburger Modell“

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist der Pfarrer nach der aktuellen Kirchengemeindeordnung (KGO)<sup>53</sup> zwar „im Auftrag des Bischofs Leiter der Kirchengemeinde“, übt diese Leitungsaufgabe aber ausdrücklich „zusammen mit dem Kirchengemeinderat“ aus (§ 19 Abs. 1 KGO). Und auch umgekehrt heisst es über den Kirchengemeinderat (KGR): Er „leitet zusammen mit dem Pfarrer die Kirchengemeinde“ (§ 18 Abs. 1 KGO).<sup>54</sup> „Kirchengemeinde“ meint dabei im diözesanen Sprachgebrauch die Pfarrei<sup>55</sup> und im Kirchengemeinderat nach dem sog.

<sup>51</sup> Ebd., § 25 Abs. 1f.

<sup>52</sup> BISTUM TRIER, Dem Auftrag der Synode gerecht werden – Bedenken Rechnung tragen. Synodenumsetzung: Abstimmung mit den zuständigen Dikasterien geplant (09.06.2020): <https://www.bistum-trier.de/news-details/pressediens/detail/News/dem-auftrag-der-synode-gerecht-werden-bedenken-rechnung-tragen/> [13.09.2021]. Als weitere Gründe für kuriale Bedenken werden ebd. genannt: „die Größe der künftigen Pfarreien sowie die Geschwindigkeit der Umsetzung.“ Vgl. auch KNA, Bistum Trier ändert wesentliche Punkte der geplanten Reform. Neues Konzept soll 2021 oder 2022 starten (20.06.2020): <https://www.katholisch.de/artikel/25909-bistum-trier-aendert-wesentliche-punkte-der-geplanten-reform> [13.09.2021]. Vgl. zum Ganzen auch schon SCHÜLLER, Thomas, Frauenförderung auf katholisch. Von Doppelspitzen in kirchlichen Ämtern und Kurien, in: Rees, Wilhelm / Haering, Stephan (Hg.), *Iuris sacri pervestigatio*. FS Johann Hirnsperger, Kanonistische Studien und Texte Band 72, Berlin 2020, 443–459, 454–457.

<sup>53</sup> Vgl. FÜRST, Gebhard, Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung (KGO) (03.06.2019), in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 63 (2019) 36–56.

Vgl. BODE, Franz-Josef, Statut für die Pfarrseelsorge nach can. 517 § 2 CIC im Bistum Osnabrück (22.06.2018), in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück* 134 (2018) 157–159, 157, wonach der Pfarrer auch „gemeinsam mit den Gremien und mit einem Pastoralteam die Pfarrei leitet“. Vgl. hierzu schon die aus kanonistischer Sicht kritischen Anfragen von SCHÜLLER, Frauenförderung, 449–451, 452f.

<sup>55</sup> Vgl. § 1 Abs. 2 KGO, wonach die „Kirchengemeinde [...] vom Bischof territorial umschrieben und als Pfarrei nach kirchlichem Recht errichtet“ wird.

„Rottenburger Modell“ sind die Aufgaben des Pastoralrats (c. 536 CIC), des Katholikenrats (AA 26) bzw. Pfarrgemeinderats im Sinne der Würzburger Synode, des Pfarrvermögensverwaltungsrats (c. 537 CIC) sowie der ortskirchlichen Steuervertretung gemäss baden-württembergischem Kirchensteuergesetz (§ 10 Abs. 1 Satz 1 KiStG) gebündelt.<sup>56</sup> Obwohl nach c. 532 CIC bei allen Rechtsgeschäften eigentlich nur der Pfarrer die Pfarrei vertritt, kommen den Kirchenvorständen, Stiftungsräten oder eben dem Kirchengemeinderat im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz aufgrund eines päpstlichen Indults weiterreichende Rechte in der Vermögensverwaltung und bei der rechtsgeschäftlichen Vertretung der Pfarrei zu. Das ist hinreichend bekannt<sup>57</sup>, weshalb im vorliegenden Kontext die „gemeinsame Leitung“ Aufmerksamkeit verdient.

Rechtlich normiert und inhaltlich konkretisiert wird das Rottenburger Modell für die Pfarrei seit 1972 durch die Kirchengemeindeordnung (KGO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bis zur Revision 2019 hatte diese noch vorsichtiger formuliert: Der Pfarrer leite die Gemeinde „in Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat“ (§ 18 KGO/2002); die umgekehrte Aussage für den Rat fehlte ganz. Im diözesanen Bewusstsein stand die KGO gleichwohl schon immer für eine „kooperative Gemeindeleitung“, die 2018 zum 50-jährigen KGO-Jubiläum auch ausdrücklich gefeiert wurde.<sup>58</sup> Ist dieses Modell aber überhaupt vereinbar mit c. 519 CIC, wonach der Pfarrer „eigener Hirte“ der Pfarrei ist und für sie die Dienste des Lehrens, Heiligens und Leitens ausübt, wobei Laien nach Massgabe des Rechts nur „mithelfen“ können?<sup>59</sup>

In Rottenburg trägt der Kirchengemeinderat „mit dem Pfarrer zusammen die Verantwortung für die Sammlung und Sendung der Kirchengemeinde“; er „fasst

---

<sup>56</sup> Vgl. §§ 17f. KGO.

<sup>57</sup> Am 13.01.1984 wurde dem DBK-Vorsitzenden das entsprechende Indult Papst Johannes Pauls II. mitgeteilt, „wonach auch in Diözesen, in denen eine spezifische Konkordatsnorm nicht besteht, canon 532 nicht eingehalten werden muss“, zitiert nach AHLERS, Reinhild, in: MKCIC, 532 Rn. 7 (Stand: Feb. 2009). Vgl. KALDE, Franz, Pfarrpastoralrat, Pfarrgemeinderat und Pfarrvermögensverwaltungsrat, in: Haering, Stephan / Rees, Wilhelm / Schmitz, Heribert (Hg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg <sup>3</sup>2015, 737–745, 743.

<sup>58</sup> Vgl. NEUMANN, Felix, Wo Priester und Laien gemeinsam Gemeinde leiten (15.04.2018): <https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/wo-priester-und-laien-gemeinsam-gemeinde-leiten> [13.09.2021].

<sup>59</sup> Nach DEMEL, Sabine, *Zur Verantwortung berufen*. Nagelproben des Laienapostolats, *Quaestiones disputatae* Band 230, Freiburg i. Br. 2009, 328f. sind im kirchlichen Gesetzbuch in der Regel „die Zuständigkeiten der Kleriker und speziell der jeweiligen Vorsteherämter klar geregelt und dadurch einklagbar“, hingegen „jene des jeweiligen ‚übrigen‘ Gottesvolkes und speziell der Laien nur sehr allgemein genannt und kaum in einklagbarer Weise formuliert.“ Als Beispiel verweist sie ausdrücklich auf die detaillierte Normierung von Rechten und Pflichten des Pfarrers als Vorsteher; von der „Pfarrei als Subjekt, nämlich als aktive Gemeinschaft aller Gläubigen“, sei hingegen „kaum die Rede, und wenn, dann meist nur in kurzen Andeutungen oder Nebensätzen“ (ebd. 329 [Hervorhebung im Original]).

die für die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde notwendigen Beschlüsse und ist für deren Umsetzung verantwortlich.“<sup>60</sup> Damit gemeint ist – und darauf wurde in der KGO bis zur Revision 2019 in einer Fussnote auch hingewiesen<sup>61</sup> – die Funktion des universalkirchenrechtlich vorgesehenen Pastoralrates, der nach vom Diözesanbischof erlassenen Normen gebildet werden kann und als Beratungsgremium des Pfarrers die seelsorgliche Tätigkeit der Pfarrei fördern soll (c. 536 CIC).<sup>62</sup> Die Streichung dieses Hinweises in Verbindung mit der nun expliziten und gleich doppelten Rede vom „zusammen Leiten“ soll das Rottenburger Ideal einer „kooperativen Pastoral“<sup>63</sup> betonen, kann allerdings auch den

<sup>60</sup> § 18 Abs. 1 Sätze 2f. KGO; vgl. § 1 Abs. 5 KGO, wonach die „Kirchengemeinde als Ganze [...] mit ihren Charismen und Diensten, auch dem Dienst des Amtes, Trägerin der Seelsorge“ ist. Schon in der von Bischof Carl Joseph Leiprecht erlassenen KGO (01.09.1972), in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 31 (1972) 153–172 [= KGO/1972] hatte es unter § 14 Abs. 1 Satz 2 geheißen, dass der KGR „mit dem Pfarrer zusammen die Verantwortung für das Gemeindeleben“ trägt und „die hierfür notwendigen Beschlüsse [fasst] und [...] für deren Durchführung [sorgt].“

<sup>61</sup> Vgl. Anm. 17 zu § 17 Abs. 1 Satz 2 KGO/2002 [= FÜRST, Gebhard, Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kirchengemeindeordnung – KGO –) i. d. F. vom 20.06.2002 mit Ergänzungen und Änderungen vom 25.03.2009, 23.11.2009, 20.01.2010, 12.03.2014 und 12.12.2016, in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 47 (2002) 113–136; 53 (2009) 125f. und 349; 54 (2010) 53; 58 (2014) 289f.; 61 (2017) 86f.].

<sup>62</sup> Vgl. hierzu etwa AHLERS, Reinhild, in: MKCIC, 536 Rnn. 4f. (Stand: Feb. 2009); KALDE, Pfarrpastoralrat, 738f.; PREE, Helmuth, Consilium pastorale paroeciale. Anmerkungen zur Struktur pfarrlicher Mitverantwortung, in: Boekholt, Peter / Riedel-Spangenberg, Ilona (Hg.), *Iustitia et Modestia*. FS Hubert Socha, München 1998, 75–101 oder auch MIRAGOLI, Egidio, Il consiglio pastorale parrocchiale fra teoria e prassi, in: Rivella, Mauro (Hg.), *Partecipazione e corresponsabilità nella Chiesa*. I consigli diocesani e parrocchiali, Percorsi di diritto ecclesiale, Mailand 2000, 250–270.

<sup>63</sup> Vgl. zum Begriff sowie damit verbundenen Erwartungen und unterschiedlichen Konzeptionen etwa BÖHNKE, Michael, Formen der kooperativen Pastoral in verschiedenen teilkirchlichen Regionen, in: Krämer, Peter u. a. (Hg.), *Universales und partikulares Recht in der Kirche*. Konkurrierende oder integrierende Faktoren?, Paderborn 1999, 181–198; BELOK, Manfred, Kooperative Pastoral. Zauberwort oder pastorales Paradigmenwechsel?, in: *Pastoralblatt für die Diözesen Aachen, Berlin, Essen, Hildesheim* 54 (2002) 300–309; HEINZ, Hanspeter, Die Seelsorge neu gestalten. Grenzen und Chancen einer kooperativen Pastoral, in: *Lebendige Seelsorge* 49 (1998) 185–189 und ders., Kooperative Pastoral – Leitwort oder Zauberformel?. Zur Umstrukturierung der Pfarrgemeinden in deutschen Diözesen, in: *Bibel und Liturgie* 79 (2006) Nr. 2, 83–87 sowie kritisch z. B. RECKINGER, François, Kooperative Pastoral? Versuch einer wohlwollend-kritischen Beurteilung, in: *Forum Katholische Theologie* 30 (2014) 81–98. Bis 2019 war die Verpflichtung auf eine kooperative Pastoral bzw. Gemeindeleitung mittelbar in der KGO verankert durch die Bindung von Pfarrer und KGR u. a. an das von Bischof Walter Kasper 1997 unter dem Titel „Gemeindeleitung im Umbruch“ in Kraft gesetzte Konzeptionspapier zur „Entwicklung einer differenzierten und kooperativen Leitung“, vgl. den entsprechenden Verweis in Anm. 18 zu § 17 Abs. 1 Satz 3 KGO/2002 sowie das Dokument selbst: SEELSORGEREFERAT DER DIÖZESE ROTTENBURG-STUTTGART (Hg.), *Gemeindeleitung im Umbruch. Entwicklung einer differenzierten und kooperativen Leitung*, Konzepte 1, Rottenburg 1997, 15.

Eindruck erwecken, Pfarrer und Kirchengemeinderat bildeten rechtlich quasi eine Doppelspitze in der Pfarrei.

Die Konstruktion der Rottenburger KGO hat von Beginn an dazu geführt, dass der KGR aufgrund seiner „Allgemeinzuständigkeit in allen Aufgabenbereichen der Kirchengemeinde beraten und beschließen“ und zugleich „der Pfarrer [...] überstimmt werden konnte.“<sup>64</sup> Weil das aber nicht sein durfte, hat man die bis heute geltende Regelung eingeführt: Beschlüssen im Bereich der sog. „besonderen amtlichen Verantwortung“ des Pfarrers, die die Einheit der Gemeinde selbst oder mit dem Bischof bzw. Fragen der Verkündigung, Liturgie, Sakramentenverwaltung oder Caritas betreffen, muss er zustimmen, damit sie rechtswirksam werden (§ 19 Abs. 4 KGO).<sup>65</sup> Schon bei Enthaltung des Pfarrers bleibt ein entsprechender Beschluss also unwirksam.<sup>66</sup> Dabei *muss* der Pfarrer Beschlüssen widersprechen, wenn sie „gegen kirchliches oder weltliches Recht verstoßen.“ Er *kann* zudem sein Veto bei solchen Beschlüssen einlegen, deren Durchführung „nach seiner sorgfältigen Prüfung nachteilige Auswirkungen für die Kirche oder kirchliche Rechtspersonen haben kann“ (§ 19 Abs. 5 Sätze 1f. KGO).<sup>67</sup>

---

<sup>64</sup> TEUFEL, Waldemar, In gemeinsamer Verantwortung. Die Spezifika der Kirchengemeindeordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, in: Puza, Richard / Weiss, Andreas (Hg.), *Iustitia in caritate*. Festgabe für Ernst Rössler zum 25jährigen Dienstjubiläum als Official der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Adnotationes in Ius Canonicum Band 3, Frankfurt a. M.–New York 1997, 669–676, 673.

<sup>65</sup> Vgl. entsprechend schon § 15 Abs. 3 Satz 1 KGO/1972 und § 18 Abs. 3 KGO/2002. Nach Auskunft von TEUFEL, Verantwortung, 673 waren Vorbild dieser Regelung wieder „Parallelen im bürgerlichen Recht [...], wo es Fälle gibt, dass ein Gremium, das eine Zuständigkeit hat und in diesem Bereich beraten und auch beschließen kann, der Zustimmung bzw. der Genehmigung eines Dritten bedarf [...]. D. h. der Konflikt wurde aus der Beratung und Beschlussfassung heraus in den Bereich der Frage der Rechtswirksamkeit verlagert“.

<sup>66</sup> Vgl. explizit § 19 Abs. 4 Satz 2 KGO. Versagt der Pfarrer sein Einvernehmen und kommt ein rechtswirksamer Beschluss deshalb nicht zustande, so kann der KGR der Entscheidung des Pfarrers widersprechen, wenn er meint, die Beschlussmaterie falle nicht in seine „besondere Verantwortung“ gemäss § 19 Abs. 1 Satz 3 KGO: „Dazu muss in der zweiten Woche nach der Beschlussfassung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich eine Sitzung zu diesem Verhandlungsgegenstand beantragt werden. Die Sitzung ist innerhalb von vier Wochen abzuhalten. [...] Ergibt sich in dieser Sitzung keine Einigung in der Sache, ist der Dekan oder sein Stellvertreter gemäss § 84 Absatz 1 um Vermittlung zu ersuchen. Ergibt sich auch hier keine Einigung, ist die Angelegenheit der Bischöflichen Aufsicht zur Entscheidung vorzulegen.“ (§ 19 Abs. 4 Sätze 4–9).

<sup>67</sup> Vgl. entsprechend schon § 15 Abs. 3 Sätze 2f. KGO/1972 und § 18 Abs. 4 Sätze 1f. KGO/2002. Ob und in welchem Masse der Pfarrer vor einem etwaigen Veto die jeweilige Angelegenheit sorgfältig geprüft hat, unterliegt keiner rechtlichen Kontrolle. Er kann sein Widerspruchsrecht also nach eigenem Ermessen ausüben. Einen etwaigen Widerspruch muss der Pfarrer gegenüber dem KGR unverzüglich geltend machen, wenn er selbst bei der Beschlussfassung nicht zugegen war, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnismahme des Beschlusses (§ 19 Abs. 5 Satz 3 KGO; vgl. entsprechend schon § 15 Abs. 4 Satz 1 KGO/1972 und § 18 Abs. 4 Satz 3 KGO/2002). Ein solcher Widerspruch hat zunächst nur aufschiebende Wirkung. Spätestens vier Wochen nach der beschlussfassenden Sitzung im KGR muss die

In diözesanen Arbeitshilfen wird gleichwohl gesagt, der von den gewählten Laienmitgliedern des KGR aus ihrer Mitte bestimmte „Zweite Vorsitzende“<sup>68</sup>, der seit 2019 „Gewählter Vorsitzender“ heisst (§ 20 Abs. 2 KGO), bilde mit KGR und Pfarrer „eine gemeinsame Spitze“<sup>69</sup>. Oder: Der „Gewählte Vorsitzende“ sei „dem Pfarrer nicht nachgeordnet, sondern nebengeordnet“<sup>70</sup>. Solche Formulierungen konnten und können den Eindruck erwecken, zumindest Pfarrer und „Gewählter Vorsitzender“ trügen gleichrangig und -berechtigt Leitungsverantwortung, seien also rechtlich im eigentlichen Sinn ein Leitungsteam.<sup>71</sup> Zwar hat der Gewählte Vorsitzende durchaus bestimmte Vollmachten und ist der Pfarrer auch in besonderer Weise zur Zusammenarbeit mit ihm verpflichtet.<sup>72</sup> Gleichberechtigt sind die beiden allerdings keineswegs und der „Gewählte Vorsitzende“ deshalb auch nicht „Stellvertretender Vorsitzender“. Als solcher könnte er ja im Verhinderungsfall die vollen Rechte des Vorsitzenden wahrnehmen.<sup>73</sup> Stellvertreter des Pfarrers kann aber auch in Rottenburg nur ein „zu seiner Vertretung in den pfarramtlichen Funktionen berufene[r] Priester“ sein (§ 22 KGO).<sup>74</sup> Und auch wo eine sog. pastorale Ansprechperson für die Pfarrei bestellt ist und der Pfarrer seine

---

Angelegenheit erneut beraten werden. Gelingt hier keine Einigung, ist zur Vermittlung der Dekan anzugehen; führt auch dies nicht zu einer Einigung, „ist die Angelegenheit der Bischöflichen Aufsicht zur Entscheidung vorzulegen“ (§ 19 Abs. 5 Sätze 4–6 KGO; vgl. entsprechend schon § 15 Abs. 4 Sätze 2–5 KGO/1972 und § 18 Abs. 4 Sätze 4–6 KGO/2002).

<sup>68</sup> Bis 2019 wurde nach § 36 Abs. 1 KGO/1972 und § 40 Abs. 1 KGO/2002 ein/e „Zweite/r Vorsitzende/r“ aus dem Kreis der durch Wahl bestimmten KGR-Mitglieder gewählt.

<sup>69</sup> BISCHÖFLICHES ORDINARIAT, HAUPTABTEILUNG V – PASTORALES PERSONAL (Hg.), Pastorale Ansprechperson, Leitlinien Band 1, Rottenburg<sup>3</sup>2016, 5. Vgl. entsprechend die Auskunft von BUNDSCHUH-SCHRAMM, Christiane, in: Neumann, Priester, o. S.: „Im Grund gibt es eine Doppelspitze“.

<sup>70</sup> BISCHÖFLICHES ORDINARIAT, HAUPTABTEILUNG IV – PASTORALE KONZEPTION (Hg.), Arbeitshilfe 3. Zusammenarbeiten im KGR/PAR 2010–2015, Rottenburg 2010, 9.

<sup>71</sup> Vgl. hierzu etwa HALLERMANN, Heribert, Art. Leitungsteam, in: von Campenhausen, Axel / Riedel-Spangenberg, Ilona / Sebott, Reinhold (Hg.), *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, Band 2, Paderborn 2002, 729, wonach der Begriff „Leitungsteam“ im eigentlichen Sinn „das gemeinschaftliche u. gleichberechtigte Handeln v. versch. Personen bei der Ausübung v. Leitung“ bezeichnet, „wobei die Verantwortung korporativ auf das L.[eitungsteam] u. nicht auf die einzelnen Mitgl. des L.[eitungsteams] zurück fällt [sic!]“.

<sup>72</sup> So hat der Pfarrer als Vorsitzender den KGR etwa „jeweils im Einvernehmen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden [...] zu einer Sitzung einzuladen“ und auch die Tagesordnung „gemeinsam mit dem/der Gewählten Vorsitzenden“ festzulegen (§ 45 Abs. 1 KGO). Vgl. zu weiteren Kooperationspflichten im Einzelnen ANUTH, Bernhard Sven, *Partizipation nach dem „Rottenburger Modell“*. Die Kirchengemeindeordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in kanonistischer Sicht, hg. von der Diözese Rottenburg-Stuttgart, o. O. o. J. [2019], 13f.

<sup>73</sup> Für die Aufgaben des/der Gewählten Vorsitzenden vgl. § 34 Abs. 4 Nr. 3, § 36 Abs. 1 Nr. 3, § 42, § 45 Abs. 1–4, §§ 46f. u. § 53 KGO.

<sup>74</sup> Diese Bestimmung galt als § 20 schon seit Inkrafttreten der KGO/2002, wobei die zugehörige Anm. 28 damals noch konkretisierend auf cc. 539 und 541 CIC als universalkirchliche Vorgaben zur ersatzweisen Leitung einer Pfarrei verwies. Vgl. zu diesen Bestimmungen etwa AHLERS, Reinhild, in: MKCIC, 539 und 541 (Stand: Feb. 2009).

Aufgaben als KGR-Vorsitzender an sie delegiert, bleibt seine (pfarr-)amtliche Letztverantwortung ausdrücklich unbeschadet.<sup>75</sup>

Weil jeder Pfarrer in Rottenburg-Stuttgart seit 1972 „alle wichtigen Angelegenheiten des ortskirchlichen Lebens dem Kirchengemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung [...] unterbreiten“ muss (§ 18 Abs. 2 KGO), besteht partikular-kirchlich eine über universalkirchenrechtlichen Vorgaben deutlich hinausgehende Zuständigkeit des KGR. Seine Entscheidungskompetenz wird jedoch begrenzt durch die Veto-Rechte des Pfarrers und das Erfordernis seiner Zustimmung in allem, was in seine besondere amtliche Verantwortung fällt. Auch im Rottenburger Modell einer „kooperativen“ Leitung (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 4 KGO) geht also nichts ohne und erst recht nichts gegen den Pfarrer.<sup>76</sup> Durch den ihm oder seinem priesterlichen Stellvertreter vorbehaltenen „amtlichen“ Vorsitz im KGR und die genannten Vorbehalte bleibt das Rottenburger Modell unter dem Strich also doch hierarchieverträglich und damit kirchenrechtskonform.

#### 4.2 Laien als „Dechanten“?

Im Januar 2020 wurde aus dem Bistum Münster gemeldet, dort übernehme erstmals eine Frau die Aufgaben eines Dechanten: Bischof Felix Genn hatte im Dekanat Recklinghausen eine Pastoralreferentin und einen Priester zu sog. „Bischöflichen Beauftragten“ ernannt.<sup>77</sup> Seitdem wird dieses Dekanat entgegen c. 553 § 1 CIC und dem diözesanen Dechantenstatut<sup>78</sup> nicht von einem Dechanten geleitet (§ 1 Nr. 1), der statutengemäss vom Diözesanbischof „aus dem Kreis der leitenden Pfarrer und Pfarrverwalter des Dekanats“ zu ernennen gewesen wäre (§ 2 Nr. 1). Der zusammen mit der Pastoralreferentin beauftragte Priester ist als Kirchenrektor der sog. „Gastkirche“ in Recklinghausen nicht kanonischer Pfarrer oder

<sup>75</sup> Das gilt insbesondere für sein Zustimmungserfordernis sowie sein/e Widerspruchspflicht und -recht nach § 19 Abs. 4f. KGO und sein Mitwirkungsrecht bei der Festlegung der Tagesordnung gemäss § 45 Abs. 1 KGO (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2 KGO). Zu den vom Pfarrer darüber hinaus selbst wahrzunehmenden Aufgaben sowie zu Auftrag und Aufgaben der „pastoralen Ansprechperson“ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vgl. BISCHÖFLICHES ORDINARIAT (Hg.), *Pastorale Ansprechperson*, 7–13.

<sup>76</sup> Vgl. § 19 Abs. 1 u. 4 KGO, wonach zudem zunächst immer der Pfarrer und im Konfliktfall letztlich im Auftrag des Diözesanbischofs die so genannte „Bischöfliche Aufsicht“ (§ 87 KGO), in keinem Fall aber der KGR selbst entscheidet, ob ein Beschluss die besondere Verantwortung des Pfarrers berührt oder nicht.

<sup>77</sup> Vgl. JOEST, Jens, Frau übernimmt Dechanten-Aufgaben im Bistum Münster (17.01.2020): <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/frau-uebernimmt-dechanten-aufgaben-im-bistum-muenster/> [13.09.2021] sowie darauf basierend den Bericht: GHO/KNA, Bistum Münster: Erstmals Frau in Dechanten-Position. Dabei müssen Dechanten eigentlich Priester sein (18.01.2021): <https://www.katholisch.de/artikel/24249-bistum-muenster-erstmals-frau-in-dechanten-position> [13.09.2021]. Vgl. zum Ganzen aus kanonistischer Sicht auch schon SCHÜLLER, Frauenförderung, 449–451.

<sup>78</sup> Vgl. GENN, Felix, Dechantenstatut für das Bistum Münster (16.03.2012), in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster* 146 (2012) 93–97.

Pfarrverwalter und deshalb wie die Pastoralreferentin auch nur „Bischöflicher Beauftragter“. Weil beide rechtlich nicht Dechant seien, so der Bistumssprecher, müsse auch das diözesane Dechantenstatut aufgrund ihrer Ernennung nicht geändert werden. In der Sache übernehmen die beiden Bischöflichen Beauftragten allerdings explizit alle Aufgaben, die statutengemäss dem Dechanten zukommen: Sie sind „Vertreter des Bischofs im Dekanat und Sprecher des Dekanats beim Bischof“, leiten einige Konferenzen und Gremien im Dekanat. Zudem sind sie Repräsentanten und Ansprechpartner der Kirche „gegenüber außerkirchlichen Stellen“ in den Bereichen, die über die Pfarrei hinausgehen, aber nicht die Kreis- und Bistumsebene betreffen.<sup>79</sup> Die Pastorkonferenz des Dekanats habe diese „Doppelspitze“ angeregt und der Bischof den „kreativen Vorschlag [...] aufgegriffen.“<sup>80</sup>

Die neue Bischöfliche Beauftragte selbst betont: Man arbeite im Dekanat „im Team“ und zeige das mit dem „neuen Modell“ nun auch; zudem sei „entscheidend [...], dass hier ein Priester und eine nicht geweihte Frau in gleicher Weise mit der Leitung beauftragt worden sind“.<sup>81</sup> Diese Behauptung trifft allerdings in zweifacher Hinsicht nicht zu, denn: Vor der beabsichtigten Ernennung eines neuen Pfarrers sollen zwar beide Beauftragten gemeinsam das vom Dechantenstatut vorgesehene Kontaktgespräch zwischen dem Kandidaten und den Gremien der Pfarrei führen (§ 9 Nr. 2), die spätere Amtseinführung (§ 10 Nr. 1) soll allerdings „auch künftig durch einen Priester erfolgen“<sup>82</sup>, d. h. hier hat die Frau im Team zurückzustehen. Ein Grund für diese Reservation wird nicht genannt und ist in der Sache auch nicht zu erkennen, weil der Vorsitz bei der Eucharistiefeier ja durch den neuen Pfarrer wahrgenommen werden kann.<sup>83</sup>

Darüber hinaus sind den beiden Beauftragten entgegen der zitierten Selbsteinschätzung der Pastoralreferentin auch keine Leitungsaufgaben übertragen worden: Nach dem Codex hat der Dechant „im wesentlichen eine Aufsichtsfunktion“, aber „keine jurisdiktionellen Aufgaben, und [...] auch nicht teil an der bischöflichen Jurisdiktion.“<sup>84</sup> Auch das Münsteraner Dechantenstatut weist bei der Aufgabenbeschreibung (§ 5) dem Dechant „rechtlich keine Leitungsaufgaben“ zu, sondern nur eine inner- wie ausserkirchliche Repräsentationsfunktion, die Mitgliedschaft in bzw. Verantwortung für verschiedene Gremien sowie „die Sorge um die Nöte und Anfragen der im Dekanat in den verschiedenen pastoralen Berufsgruppen tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorger.“<sup>85</sup> Allerdings hat auch ein Bistumssprecher gegenüber der Presse gesagt, die Ernennung der Bischöflichen

---

<sup>79</sup> JOEST, Frau, o. S.; vgl. Dechantenstatut Münster, § 5 sowie SCHÜLLER, Frauenförderung, 450.

<sup>80</sup> JOEST, Frau, o. S.

<sup>81</sup> Ebd. mit Zitat von Maria Hölscheidt.

<sup>82</sup> Ebd. Vgl. SCHÜLLER, Frauenförderung, 450.

<sup>83</sup> Vgl. ebd. 451.

<sup>84</sup> AHLERS, Reinhild, in: MKCIC, 553 Rn. 4 (Stand: Feb. 2012).

<sup>85</sup> SCHÜLLER, Frauenförderung, 451.

Beauftragten im Dekanat Recklinghausen „füge sich ins ‚Gesamtbild neuer *Leitungsmodelle* ein“, da es „[g]eteilte Leitung [...] bereits an vielen Stellen im Bistum Münster“ gebe und „weitere Leitungsmodelle für Pfarreien und Gemeinden entwickelt“<sup>86</sup> würden.

### 4.3 Geteilte Leitung in Ordinariaten

Auch in der Diözesanverwaltung hat der Bischof von Münster zum 1. Februar 2021 eine neue Leitungsstruktur geschaffen, dafür aber eine andere kirchenrechtliche Lösung gewählt als im Jahr zuvor der Erzbischof von München und Freising. Beide Varianten einer geteilten Leitung in bischöflichen Ordinariaten sollen hier zumindest kurz vorgestellt werden.

Im Erzbischöflichen Ordinariat München leitet seit dem 1. Januar 2020 eine Amtschefin die Verwaltung. Rechtsgrundlage dafür ist ein Diözesangesetz zur Neuordnung der Leitungsstrukturen im Ordinariat vom 12. Dezember 2019.<sup>87</sup> Mit ihm hat der Erzbischof von München das Amt eines „Amtschefs“ bzw. einer „Amtschefin“ eingerichtet (Art. 1 § 1) und zudem alle für die Amtsführung „erforderlichen Kompetenzen und Befugnisse [...] dem Amt [...] unabhängig von der Person [...] der Amtsinhaberin [...] delegiert“ (Art. 1 § 2). Die Amtschefin leitet die Verwaltungstätigkeit des Ordinariates also ausdrücklich „aufgrund vom Erzbischof dem Amt delegierter Gewalt“ (Art. 2 § 8). Diese Konzeption hatte Stephan Haering bereits im Vorfeld kanonistisch kritisiert: Die Kirche sei „nicht irgendein Verein, sondern eine göttliche Stiftung, die nicht beliebig gestaltet werden kann. Und da spielt die Weihe nun mal eine besondere Rolle.“ Ordinate seien keine „beliebigen Verwaltungen“<sup>88</sup>. Überall, „wo es wirklich ernst wird“ – wie bei der Vergabe von Stellen in der Seelsorge oder Ausnahmeregelungen bei Eheschließungen —, da ist in seinen Augen ‚Schluss‘. Für solche Aufgaben brauche es die ‚oberhirtliche Vollmacht‘, die der Bischof nur einem Priester übertragen könne.“<sup>89</sup> Rechtlich ist der nun gewählte Weg der Realdelegation allerdings wohl nicht zwingend zu beanstanden, wie ebenfalls vorgängig zur Umsetzung

<sup>86</sup> JOEST, Frau, o. S. mit Zitat von Stephan Kronenburg (Hervorhebung B. A.).

<sup>87</sup> Vgl. MARX, Reinhard Kardinal, Diözesangesetz zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Erzbischöflichen Ordinariates (12.12.2019), in: *Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising* 140 (2020) 59–70.

<sup>88</sup> HAERING, Stephan, zitiert in: HÖFLING, Gabriele, Ein Laie soll das Generalvikariat leiten – aber wie?. Theologische Herausforderung für das Erzbistum München und Freising (25.03.2019): <https://www.katholisch.de/artikel/21089-ein-laie-soll-das-generalvikariat-leiten-aber-wie> [13.09.2021].

<sup>89</sup> HÖFLING, Laie, o. S. mit Zitaten von Stephan Haering. Vgl. entsprechend WEISHAUPT, Gero P., Eine „Amtschefin“ ersetzt nicht den Generalvikar (03.10.2019): <https://www.kathnews.de/eine-amtschefin-ersetzt-nicht-den-generalvikar> [17.01.2021].

des Münchener Modells neben Ulrich Rhode<sup>90</sup> auch Peter Platen<sup>91</sup> und Thomas Schüller<sup>92</sup> konstatiert haben.

Als problematisch erscheint die Münchener Lösung vielmehr im Hinblick auf die weitreichende Beschneidung des Amtes des Generalvikars. Darauf hat Ulrich Rhode schon in der Planungsphase dieses Modell hingewiesen und erklärt: Wenn der Generalvikar tatsächlich nicht Vorgesetzter der Amtschefin werde, sei dies ein Verstoss gegen universalkirchliches Recht, weil damit „die Position des Generalvikars als Stellvertreter des Bischofs angetastet werde.“<sup>93</sup> Das rechtliche Verhältnis von Generalvikar und Amtschefin wird inzwischen durch das mit besagtem Diözesengesetz revidierte *Statut der Leitungs- und Beratungsorgane des Erzbischöflichen Ordinariates München* (Art. 2) geregelt: Nach ihm trägt der Generalvikar „im Rahmen der sich aus dem gesamtkirchlichen Recht und den vom Erzbischof erteilten Spezialmandaten ergebenden Befugnisse, gemeinsam mit diesem, in erster Linie Sorge für die künftige theologisch-pastorale Ausrichtung kirchlichen Verwaltungshandelns im Bereich der gesamten Erzdiözese und dessen Zukunftsfähigkeit sowie die Bündelung der verschiedenen Akteure mit dem Ziel der Stärkung kirchlichen Handelns“ (§ 4).<sup>94</sup> Über die Amtschefin kommt ihm nur die Dienst-, nicht aber die Fachaufsicht zu (§ 5 Abs. 1 Nr. 7). Im Bereich der Aufgaben, die gemäss dem Statut der Amtschefin zugewiesen sind (vgl. § 8), „darf der Generalvikar nur in Einzelfällen und in Abstimmung mit dem Erzbischof tätig werden“, ausser „wenn Gefahr im Verzug besteht und anderenfalls Schäden jedweder Art von erheblichem Ausmaß für die Erzdiözese München und Freising mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten sind“ (§ 5 Abs. 3)<sup>95</sup>. Zwar kann der Erzbischof „den Generalvikar generell, teilweise oder im Einzelfall mit der Wahrnehmung derjenigen Aufgaben und Befugnisse beauftragen, die dem Erzbischof gegenüber [...] der Amtschefin in Ansehung der [...] dieser im

---

<sup>90</sup> Vgl. RHODE, Ulrich, zitiert in: HÖFLING, Laie, o. S.

<sup>91</sup> Vgl. PLATEN, Peter, Die Delegation von Laien zur Ausübung von Leitungsgewalt in der Diözesankurie, in: Meckel, Thomas / Pulte, Matthias (Hg.), *Ius semper reformandum*. Reformvorschläge aus der Kirchenrechtswissenschaft, Kirchen- und Staatskirchenrecht Band 28, Paderborn 2018, 197–208.

<sup>92</sup> Vgl. SCHÜLLER, Frauenförderung, 445–449.

<sup>93</sup> Vgl. HÖFLING, Laie, o. S.

<sup>94</sup> Vgl. die diesbezüglich von SCHÜLLER, Frauenförderung, 449 vor der formalen Neuordnung formulierte Erwartung: „Soll er [= der Generalvikar; B. A.] nicht zu einem Frühstücksdirektor mutieren, so ist sein Aufgabenbereich in Anbetracht der Tatsache, dass er alter ego des Diözesanbischofs ist, in der engen Anbindung an dessen Verantwortung für die Seelsorge und Weitergabe des Glaubens zu sehen. Seine theologische Kompetenz und seelsorgliche Erfahrung müssen sich m.E. darin widerspiegeln, dass er zusammen mit dem Erzbischof in engster Abstimmung konzeptionell und strategisch in diesen Feldern das Erzbistum in die nächsten Jahre führt.“

<sup>95</sup> Nach Art. 2 § 5 Abs. 3 des Diözesengesetzes kann der Generalvikar „insoweit auch gegen den erklärten Willen [...] der Amtschefin tätig werden und entscheiden, wenn ihm dies zur Wahrung gewichtiger Belange der Erzdiözese zwingend erforderlich erscheint. [...] Die Amtschefin ist hierüber unverzüglich zu informieren.“

Wege der Delegation übertragenen Befugnisse obliegen“ (§ 12). Im Regelfall ist der Generalvikar der Amtschefin statutengemäss jedoch nicht übergeordnet und besitzt damit in der Erzdiözese München und Freising hinsichtlich des kirchlichen Verwaltungshandelns nur stark eingeschränkte Befugnisse.

Nach c. 479 § 1 CIC kommt dem Generalvikar universalkirchenrechtlich allerdings „kraft Amtes in der ganzen Diözese die ausführende Gewalt zu, die der Diözesanbischof von Rechts wegen hat, um alle Verwaltungsakte erlassen zu können“, ausgenommen nur jene, „die sich der Bischof selbst vorbehalten hat oder die von Rechts wegen ein Spezialmandat des Bischofs erfordern.“ Hinsichtlich der Reservationsoption empfehlen Kanonisten dem Diözesanbischof: „Er sollte die Notwendigkeit eines Vorbehalts im Einzelfall sorgfältig prüfen, damit die Vollmacht des Generalvikars nicht ungebührlich eingeschränkt wird. Dies wäre dem Ansehen des Amtes abträglich“<sup>96</sup>. Zudem spricht der Gesetzestext explizit nur von einem Vorbehalt des Diözesanbischofs für sich selbst. Das ist, wie Georg Bier im Münsterischen Kommentar konstatiert, „deshalb beachtlich, weil in § 2 die Möglichkeit eines Vorbehalts zugunsten des Generalvikars eingeräumt wird [...]. Offenbar macht der Gesetzgeber in dieser Beziehung einen Unterschied zwischen Generalvikar und Bischofsvikar. Die Einschränkung der Vollmachten des Generalvikars zugunsten eines Bischofsvikars ist nicht vorgesehen. Der Bischof ist auch nicht berechtigt, die Vornahme von Verwaltungsakten, die er sich gegenüber dem Generalvikar reserviert hat, einem Bischofsvikar zu übertragen. Denn dann“, so Bier in der Sache überzeugend, „behält der Bischof nicht *sich selbst (sibi)* etwas vor, und außerdem hätte in § 2 die Möglichkeit des Vorbehalts zugunsten des Generalvikars nicht eigens betont werden müssen.“<sup>97</sup> Vor diesem Hintergrund erscheint die Konstruktion der Münchener Amtschefin als Quasi-Bischofsvikarin für die Verwaltung, die dem Generalvikar neben-, nicht untergeordnet ist, kirchenrechtlich doch als durchaus problematisch.<sup>98</sup>

Etwas anders gelagert, im Ergebnis allerdings kanonistisch ähnlich anfragbar ist die im Bistum Münster zum 1. Februar 2021 eingeführte Veränderung in der

<sup>96</sup> BIER, Georg, in: MKCIC, 479 Rn. 3a (Stand: Dez. 1999).

<sup>97</sup> Ebd. (Hervorhebung im Original).

<sup>98</sup> Zwar hält Bier ebd., Rn. 3c die Vollmacht des Generalvikars über die in c. 479 § 1 CIC genannten Beschränkungen hinaus in „denjenigen kurialen Geschäftsbereichen, für die der Gesetzgeber eigene Amtsträger und Verwaltungsorgane eingesetzt hat, [für ...] zumindest fraglich“, stellt hier jedoch nur auf Archiv- und Notariatswesen und die Vermögensverwaltung ab, für die der universalkirchliche (!) Gesetzgeber als Ämter bzw. Organe den Kanzler und ggf. einen Vizekanzler (c. 482 § 1 CIC), den Vermögensverwaltungsrat (c. 492 CIC) und den Ökonomen (c. 494 CIC) vorgesehen hat. „Schon die rechtssystematische Einordnung dieser Geschäftsbereiche in eigenen Artikeln signalisiert eine sachliche Distanz zu den Aufgabenbereichen des Generalvikars. Zudem hat der Gesetzgeber im Bereich der Vermögensverwaltung eindeutige Kompetenzzuweisungen vorgenommen (492–494), die für die *potestas* des Generalvikars keinen Raum lassen.“ (ebd.).

Diözesanverwaltung: Bischof Genn hat am 18. Januar 2021 ein *Allgemeines Dekret über die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars* erlassen, mit dem er dem Kanzler der Kurie, der die Bezeichnung „Verwaltungsdirektor“ führt, alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Kompetenzen delegiert.<sup>99</sup> Nach dem zugehörigen *Gesetz zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariats Münster*<sup>100</sup> vom selben Tag wird das Amt des Kanzlers der Kurie gemäss c. 482 § 1 CIC „im Bischöflichen Generalvikariat Münster etabliert“ (§ 5 Abs. 1) – offenbar war bis dahin im Widerspruch zu c. 482 § 1 CIC in Münster nie ein Kanzler bestellt worden. Nach dem nun erlassenen Gesetz leitet der Kanzler „die Verwaltung des Bischöflichen Generalvikariates in sämtlichen administrativen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ungeachtet der Kompetenzen und Verantwortung des Diözesanökonomen aufgrund der ihm hierzu vom Diözesanbischof delegierten ausführenden Gewalt“ (§ 8 Abs. 1). Der durch den Diözesanbischof „im Einzelnen zu übertragende Geschäftsbereich [...] des Kanzlers [...] umfasst sämtliches Handeln des Bischöflichen Generalvikariates in administrativer und wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere zur operativen Umsetzung von Entscheidungen und Massnahmen aus dem Geschäftsbereich des Generalvikars.“ (§ 8 Abs. 3). Dem Generalvikar kommt wie in München auch in Münster nur die Dienst-, nicht aber die Fachaufsicht über den Kanzler bzw. Verwaltungsdirektor zu (§ 3 Abs. 2 Nr. 8).<sup>101</sup> Auch hier werden die Kompetenzen des Generalvikars zugunsten des sog. Verwaltungsdirektors im Widerspruch zu c. 479 § 1 CIC massiv beschnitten und dafür zudem ein universalkirchenrechtlich ganz anders definiertes Amt als Vehikel genutzt: Nach c. 482 § 1 CIC besteht die „vornehmliche Aufgabe“ des Kanzlers als des „ranghöchste[n] Urkundsbeamte[n] der Kurie“<sup>102</sup> schliesslich darin, „für die Ausfertigung und Herausgabe der Akten der Kurie und ihre Aufbewahrung im Archiv der Kurie Sorge zu tragen“ (c. 482 § 1 CIC). Zwar enthält der Gesetzestext mit dem Einschub „falls das Partikularrecht nicht anderes vorsieht“ eine Öffnungsklausel, die „[v]ermutlich

---

<sup>99</sup> Vgl. GENN, Felix, *Allgemeines Dekret über die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars* (18.01.2021), in: *Kirchliches Amtsblatt* 155 (2021) 102–105, 102 (Präambel).

<sup>100</sup> Vgl. GENN, Felix, *Gesetz zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariats Münster* (18.01.2021), in: *Kirchliches Amtsblatt* 155 (2021) 93–101.

<sup>101</sup> Nach § 14 des Gesetzes vom 18.01.2021 handelt der Generalvikar „in aller Regel nicht im Geschäftsbereich der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor). Ausgenommen sind folgende Situationen: (1) Bei Gefahr im Verzug oder drohendem Schaden und jeweils nicht rechtzeitigem Handeln oder Untätigkeit der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) ist der Generalvikar gehalten, im Geschäftsbereich der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) tätig zu werden. (2) Gegen den Willen der Kanzlerin/des Kanzlers (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) darf der Generalvikar tätig werden, wenn dies zur Wahrung dringlicher und gravierender Belange der Kirche oder des nordrhein-westfälischen Teils Bistums Münster unabweisbar geboten erscheint. (3) Die Kanzlerin/der Kanzler (Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor) ist in den Fällen der vorstehenden Absätze unverzüglich zu informieren.“

<sup>102</sup> BIER, Georg, in: MKCIC, 482 Rn. 2 (Stand: Dez. 1999).

[...] ein Zugeständnis an die Praxis einzelner Teilkirchen dar[stellt], die Aufgaben des Kanzlers anders zu umschreiben [...]. In Amerika etwa hat der Kanzler bisweilen auch das Amt des Moderators der Kurie inne<sup>103</sup>. Dass der Kanzler allerdings weitgehend die Verwaltungsgeschäfte des Generalvikars übernimmt, dürfte davon allenfalls formal, nicht aber in der Sache gedeckt sein.

## 5 Schluss

Die Kleruskongregation hat im Sommer 2020 mit ihrer jüngsten Instruktion u. a. den Ausnahmecharakter der im deutschen Sprachraum sog. „Gemeindeleitung durch Laien“<sup>104</sup> nach c. 517 § 2 CIC noch einmal ausdrücklich in Erinnerung gerufen und eigens betont: Es sei „illegitim und nicht ihrem kirchlichen Stand entsprechend“, für die wegen Priestermangels an der Ausübung der Hirtensorge beteiligten „Gläubigen und Diakone [...] Formulierungen wie ‚übertragen der Hirtensorge einer Pfarrei‘, ‚die Pfarrgemeinde leiten‘ und andere ähnliche“ zu verwenden, die sich auf die Eigenart des priesterlichen Dienstes bezögen.<sup>105</sup> Gleichwohl hat Bischof Gebhard Fürst für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zum 1. September 2020 ein neues *Statut für die Leitung von Kirchengemeinden nach can. 517 § 2 CIC* in Kraft gesetzt<sup>106</sup>, in dem nicht nur im Titel gegen die kuriale Einschärfung ganz selbstverständlich von Gemeinde-„Leitung“ die Rede ist (§ 1), sondern auch die Bestellung von hauptamtlichen pastoralen Laienmitarbeitern zu „Pfarrbeauftragten“ als Dauerlösung geregelt und darüber hinaus erklärt wird, diese erhielten „durch die bischöfliche Beauftragung Anteil an der Ausübung des Leitungsamts des Pfarrers“ (§ 3 Nr. 1). Dies mag als ein weiterer Beleg für den durchaus selbstbewussten schwäbischen Umgang mit dem Universalkirchenrecht dienen.<sup>107</sup>

Die vorliegend gesammelten Beispiele für Partikularkirchenrecht deutscher Diözesen, das in Spannung zum universalkirchlichem Recht steht oder diesem gar widerspricht, sind weder repräsentativ noch im eigentlichen Sinn exemplarisch. Bisweilen handelt es sich kanonistisch nicht einmal um „echtes“ Partikularkirchenrecht, sondern um von universalkirchlichen Vorgaben abweichende Regeln, die in Diözesen aber als Legitimation dieser Abweichung angesehen werden und die diözesane Praxis entsprechend prägen. Ob und welches der genannten Bei-

---

<sup>103</sup> Ebd.

<sup>104</sup> Vgl. exemplarisch BÖHNKE, Michael / SCHÜLLER, Thomas (Hg.), *Gemeindeleitung durch Laien?*. Internationale Erfahrungen und Erkenntnisse, Regensburg 2011.

<sup>105</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, Instruktion „*La conversione pastorale*“, Nr. 96.

<sup>106</sup> FÜRST, Gebhard, *Statut für die Leitung von Kirchengemeinden nach can. 517 § 2 CIC* (04.08.2020), in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 64 (2020) 430–432.

<sup>107</sup> Vgl. o. Anm. 2.

spiele dabei im Sinne der von Papst Franziskus geforderten „heilsamen Dezentralisierung“<sup>108</sup> verstanden und ggf. auch formal in Partikularrecht überführt bzw. als solches abgesichert werden sollte und welches eher nicht, wäre im Einzelfall und mit je nach Perspektive sicher auch unterschiedlichem Ergebnis zu diskutieren. Schon diese erste Querrecherche zum Thema „Partikular- vs. Universalkirchenrecht in deutschen Diözesen“ hat aber gezeigt, dass es sich hier um ein Forschungsfeld handelt, das eine weitere kanonistische Erschliessung verdient.

---

<sup>108</sup> Vgl. PAPANZISKUS, Apostolisches Schreiben „*Evangelii gaudium*“ (24.11.2013), in: *Acta Apostolica Sedis* 105 (2013) 1019–1137 (dt.: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Band 194), Nr. 16 sowie zu entsprechenden Perspektiven z. B. BERKMANN, Burkhard Josef, Dezentralisierung – mehr als ein Schlagwort?. Stärkung der unteren Organisationsebenen der Kirche, in: *Münchener Theologische Zeitschrift* 68 (2017) 203–223 oder ANUTH, Bernhard Sven, „Heilsame Dezentralisierung“ der katholischen Kirche?. Kanonistische Perspektiven am Beispiel der Bischofskonferenzen, in: Breitschwerdt, Jörg / Reiff, Julia / Wenzel, Christoph (Hg.), *Kirche(n) und ihre Ordnungen*. Einblicke in eine spannungsreiche Geschichte, Unio und Confessio Band 30, Bielefeld 2020, 101–132.

## Literaturverzeichnis

- Satzung für den Diözesanpriesterrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (27.09.2019), in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 63 (2019) 487–489.
- Statut des Priesterrates der Diözese Hildesheim (06.05.2019), in: *Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim* (2019) 72–74.
- Statut des Priesterrates der Diözese Würzburg (17.06.1996), in: *Würzburger Diözesanblatt* 142 (1996) 245–250.
- Statut des Priesterrates der Diözese Würzburg (16.11.2016), in: *Würzburger Diözesanblatt* 162 (2016) 683–690.
- Statut des Priesterrates im Erzbistum Berlin (01.09.2017), in: *Amtsblatt des Erzbistums Berlin* 89 (2017) Nr. 9 (Anlage), 2–4.
- Statut des Priesterrates des Bistums Osnabrück (16.11.2009), in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück* 125 (2009) 307f.
- Statut für den Priesterrat im Bistum Mainz (22.09.1991), in: Bischöfliches Ordinariat Mainz (Hg.), *Statuten der pastoralen Räte und Gremien in Pfarrgemeinde, Pfarrverband, Dekanat, Bistum*, Mainz 1991, 119–125.
- Statut für den Priesterrat im Bistum Mainz (28.01.2007), in: Bischöfliches Ordinariat Mainz (Hg.), *Pastorale Räte und Gremien im Bistum Mainz*. Statuten, Mainz 2007, 129–136.
- ACKERMANN, Stephan, Gesetz zur Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode 2013–2016 (Umsetzungsgesetz) (ohne Datum), in: *Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier* 163 (2019) 214–243.
- ACKERMANN, Stephan, Allgemeines Dekret zur Aufhebung des Gesetzes zur Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode 2013–2016 (18.11.2020), in: *Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier* 164 (2020) 338, Nr. 201.
- AHLERS, Reinhild [Kommentar zu cc. 515–555], in: Lüdicke, Klaus (Hg.), *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz* (Loseblattwerk), Essen seit 1984 (Stand: 60. Erg.-Lfg. April 2021).
- ALTHAUS, Rüdiger, *Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Voten der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland*, Paderborner Theologische Studien Band 28, Paderborn 2000, 729–759.
- ALTHAUS, Rüdiger, in: Ders. / Lüdicke, Klaus, *Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen*. Normen und Kommentar (Loseblattwerk), Münsterischer Kommentar zum CIC, Beiheft 61, Essen 2011, Normae de gravioribus delictis – 37.
- ANUTH, Bernhard Sven, Die Lehraufgabe des Diözesanbischofs, in: Demel, Sabine / Lüdicke, Klaus (Hg.), *Zwischen Vollmacht und Ohnmacht*. Die Hirtengewalt des Diözesanbischofs und ihre Grenzen, Freiburg i. Br. 2015, 130–160.
- ANUTH, Bernhard Sven, *Partizipation nach dem „Rottenburger Modell“*. Die Kirchengemeindeordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in kanonistischer Sicht, hg. von der Diözese Rottenburg-Stuttgart, o. O. o. J. [2019], 13f.

ANUTH, Bernhard Sven, „Heilsame Dezentralisierung“ der katholischen Kirche?. Kanonistische Perspektiven am Beispiel der Bischofskonferenzen, in: Breitschwerdt, Jörg / Reiff, Julia / Wenzel, Christoph (Hg.), *Kirche(n) und ihre Ordnungen*. Einblicke in eine spannungsreiche Geschichte, Unio und Confessio Band 30, Bielefeld 2020, 101–132.

BÄTZING, Georg, Ordnung für die Pastoralprüfung der Kandidaten für den Ständigen Diakonat im Bistum Limburg (25.06.2018), in: *Amtsblatt des Bistums Limburg* (2018) 430–433.

BELOK, Manfred, Kooperative Pastoral. Zauberwort oder pastoraler Paradigmenwechsel?, in: *Pastoralblatt für die Diözesen Aachen, Berlin, Essen, Hildesheim* 54 (2002) 300–309.

BERKMANN, Burkhard Josef, Dezentralisierung – mehr als ein Schlagwort?. Stärkung der unteren Organisationsebenen der Kirche, in: *Münchener Theologische Zeitschrift* 68 (2017) 203–223.

BIER, Georg, [Kommentar zu cc. 469–494], in: Lüdicke, Klaus (Hg.), *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz* (Loseblattwerk), Essen seit 1984 (Stand: 60. Erg.-Lfg. April 2021).

BIER, Georg, Gleichsam Senat des Bischofs? Der Priesterrat zwischen Anspruch und Wirklichkeit, in: Bernard, Felix u. a. (Hg.), *Kirchliches Recht als Freiheitsordnung*. Gedenkschrift für Hubert Müller, Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft Band 27, Würzburg 1997, 142–168.

BIER, Georg, Impeachment auf katholisch. Wie werden Diözesanbischöfe entlassen?, in: *Herder-Korrespondenz* 74 (2021) Nr. 2, 13–15.

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT, HAUPTABTEILUNG IV – PASTORALE KONZEPTION (Hg.), Arbeitshilfe 3. Zusammenarbeiten im KGR/PAR 2010–2015, Rottenburg 2010.

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT, HAUPTABTEILUNG V – PASTORALES PERSONAL (Hg.), Pastorale Ansprechperson, Leitlinien Band I, Rottenburg<sup>3</sup>2016.

BISTUM TRIER, Dem Auftrag der Synode gerecht werden – Bedenken Rechnung tragen. Synodenumsetzung: Abstimmung mit den zuständigen Dikasterien geplant (09.06.2020): <https://www.bistum-trier.de/news-details/pressedienst/detail/News/dem-auftrag-der-synode-gerecht-werden-bedenken-rechnung-tragen/> [13.09.2021].

BODE, Franz-Josef, Statut für die Pfarrseelsorge nach can. 517 § 2 CIC im Bistum Osnabrück (22.06.2018), in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück* 134 (2018) 157–159.

BÖHNKE, Michael, Formen der kooperativen Pastoral in verschiedenen teilkirchlichen Regionen, in: Krämer, Peter u. a. (Hg.), *Universales und partikulares Recht in der Kirche*. Konkurrierende oder integrierende Faktoren?, Paderborn 1999, 181–198.

BÖHNKE, Michael / SCHÜLLER, Thomas (Hg.), *Gemeindeleitung durch Laien?*. Internationale Erfahrungen und Erkenntnisse, Regensburg 2011.

CASTILLO LARA, Rosalio José, Die authentische Auslegung des kanonischen Rechtes im Rahmen der Tätigkeit der päpstlichen Kommission für die authentische Interpretation des Ius Canonicum, in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 37 (1987/88) 209–228.

CHIAPPETTA, Luigi, *Il Codice di diritto canonico*, Rom<sup>2</sup>1997.

CHIAPPETTA, Luigi, *Il Codice di diritto canonico*. Commento giuridico-pastorale. Band 1: Libri I-II, hg. von Francesco Catozzella u. a., Bologna<sup>3</sup>2011.

- DBK, Richtlinien für Messfeiern kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen) (24.09.1970), in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 30 (1971) 270–274.
- DBK, Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland [1974], abgedruckt in: Bertsch, Ludwig (Hg.), *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland*. Offizielle Gesamtausgabe, Band 1: Beschlüsse der Vollversammlung, Freiburg i. Br. 41978, 179–182.
- DEMEL, Sabine, *Zur Verantwortung berufen*. Nagelproben des Laienapostolats, *Quaestiones disputatae* Band 230, Freiburg i. Br. 2009.
- DIÖZESANAUSSCHUSS „LAIENPREDIGT“ [ROTTENBURG], Handreichung „Der außerordentliche Predigtdienst von Laien in der Eucharistiefeier“: [https://recht.drs.de/fileadmin/user\\_files/117/Dokumente/Rechtsdokumentation/3/1/1/laienpredigt.pdf](https://recht.drs.de/fileadmin/user_files/117/Dokumente/Rechtsdokumentation/3/1/1/laienpredigt.pdf) [13.09.2021].
- FRANZISKUS, Apostolisches Schreiben „*Evangelii gaudium*“ (24.11.2013), in: *Acta Apostolica Sedis* 105 (2013) 1019–1137 (dt.: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Band 194).
- FÜRST, GEBHARD, Ordnung der Zweiten Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (03.09.2020), in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 64 (2020) 444–447.
- FÜRST, Gebhard, Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kirchengemeindeordnung – KGO –) i. d. F. vom 20.06.2002 mit Ergänzungen und Änderungen vom 25.03.2009, 23.11.2009, 20.01.2010, 12.03.2014 und 12.12.2016, in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 47 (2002) 113–136; 53 (2009) 125f. und 349; 54 (2010) 53; 58 (2014) 289f.; 61 (2017) 86f.
- FÜRST, Gebhard, Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung (KGO) (03.06.2019), in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 63 (2019) 36–56.
- FÜRST, Gebhard, Statut für die Leitung von Kirchengemeinden nach can. 517 § 2 CIC (04.08.2020), in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 64 (2020) 430–432.
- GENN, Felix, Allgemeines Dekret über die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars (18.01.2021), in: *Kirchliches Amtsblatt* 155 (2021) 102–105.
- GENN, Felix, Dechantenstatut für das Bistum Münster (16.03.2012), in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster* 146 (2012) 93–97.
- GENN, Felix, Gesetz zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariats Münster (18.01.2021), in: *Kirchliches Amtsblatt* 155 (2021) 93–101.
- GHO/KNA, Bistum Münster: Erstmals Frau in Dechanten-Position. Dabei müssen Dechanten eigentlich Priester sein (18.01.2021): <https://www.katholisch.de/artikel/24249-bistum-muenster-erstmals-frau-in-dechanten-position> [13.09.2021].
- HALLERMANN, Heribert, Art. Leitungsteam, in: von Campenhausen, Axel / Riedel-Spangenberg, Ilona / Sebott, Reinhold (Hg.), *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, Band 2, Paderborn 2002, 729.
- HALLERMANN, Heribert, Kunst kommt von Können. Betrachtungen zur Gesetzgebungskunst am Beispiel der Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 182 (2013) 386–425.

HALLERMANN, Heribert, „... dass nur öffentlich predige, wer gesandt ist.“ Kanonistische Nachfragen und Perspektiven zum Verbot der „Laienpredigt“, Kirchen- und Staatskirchenrecht Band 26, Paderborn 2017, 54–66.

HEILIGE KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST, Directorium de missis cum pueris (01.11.1973), in: *Acta Apostolicae Sedis* 66 (1974) 30–46.

HEINEMANN, Heribert, Kommentar [zum Rundschreiben über die Priesterräte vom 11.04.1970], in: Ders. (Hg.), *Rundschreiben über die Priesterräte vom 11. April 1970 an die Vorsitzenden der Bischofskonferenz auf Grund der Beschlüsse der Vollversammlung der Kongregation am 10. Oktober 1969*. Von den Bischöfen approbierte Übersetzung. Eingeleitet und kommentiert von Heribert Heinemann, Nachkonziliare Dokumentation Band 54, Trier 1976, 7–33.

HEINZ, Hanspeter, Die Seelsorge neu gestalten. Grenzen und Chancen einer kooperativen Pastoral, in: *Lebendige Seelsorge* 49 (1998) 185–189.

HEINZ, Hanspeter, Kooperative Pastoral – Leitwort oder Zauberformel?. Zur Umstrukturierung der Pfarrgemeinden in deutschen Diözesen, in: *Bibel und Liturgie* 79 (2006) Nr. 2, 83–87.

HÖFLING, Gabriele, Ein Laie soll das Generalvikariat leiten – aber wie?. Theologische Herausforderung für das Erzbistum München und Freising (25.03.2019): <https://www.katholisch.de/artikel/21089-ein-laie-soll-das-generalvikariat-leiten-aber-wie> [13.09.2021].

INCITTI, Giacomo, *Il consiglio presbiterale*, Rom 1994.

JOEST, Jens, Frau übernimmt Dechanten-Aufgaben im Bistum Münster (17.01.2020): <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/frau-uebernimmt-dechanten-aufgaben-im-bistum-muenster/> [13.09.2021]

KALDE, Franz, Pfarrpastoralrat, Pfarrgemeinderat und Pfarrvermögensverwaltungsrat, in: Haering, Stephan / Rees, Wilhelm / Schmitz, Heribert (Hg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg 2015, 737–745.

KAMPHAUS, Franz, Ordnung für die Pastoralprüfung der Kandidaten für den Ständigen Diakonat im Bistum Limburg (14.07.1995), in: *Amtsblatt des Bistums Limburg* (1995) 252–254.

KNA, Bistum Trier ändert wesentliche Punkte der geplanten Reform. Neues Konzept soll 2021 oder 2022 starten (20.06.2020): <https://www.katholisch.de/artikel/25909-bistum-trier-aendert-wesentliche-punkte-der-geplanten-reform> [13.09.2021].

KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST UND DIE SAKRAMENTENDISZIPLIN, Instruktion „*Redemptionis sacramentum*“ (25.03.2004), in: *Acta Apostolicae Sedis* 94 (2004) 549–601 (dt.: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Band 164).

KONGREGATION FÜR DEN KLERUS u. a., Instruktion „*Ecclesiae de mysterio*“ (15.08.1997), in: *Acta Apostolicae Sedis* 89 (1997) 852–877 (dt.: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 129)

KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, Instruktion „*La conversione pastorale*“ (29.06.2020), in: *L'Osservatore Romano* 160 (2020) Nr. 164 vom 20./21.07.2020, 7–11 (dt.: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Band 226).

KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, Schreiben vom 21.11.2019 (Prot. N. 20194939): [https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user\\_upload/docs/SchreibenRom\\_Nov2019.pdf](https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/docs/SchreibenRom_Nov2019.pdf) [13.09.2021].

- KRÄMER, Peter, Die Ordnung des Predigtendienstes, in: Schulz, Winfried (Hg.), *Recht als Heildienst*. FS Matthäus Kaiser, Paderborn 1989, 115–126.
- KÜNZEL, Heike, *Der Priesterrat*. Theologische Grundlegung und rechtliche Ausgestaltung, Münsterischer Kommentar zum CIC, Beiheft 27, Essen 2000.
- LEIPRECHT, Carl Joseph Leiprecht, Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg (Kirchengemeindeordnung/KGO) (01.09.1972), in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 31 (1972) 153–172.
- MARX, Reinhard Kardinal, Diözesangesetz zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Erzbischöflichen Ordinariates (12.12.2019), in: *Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising* 140 (2020) 59–70.
- MIRAGOLI, Egidio, Il consiglio pastorale parrocchiale fra teoria e prassi, in: Rivella, Mauro (Hg.), *Partecipazione e corresponsabilità nella Chiesa*. I consigli diocesani e parrocchiali, Percorsi di diritto ecclesiale, Mailand 2000, 250–270.
- MÜLLER, Ludger, Authentische Interpretation – Auslegung kirchlicher Gesetze oder Rechtsfortbildung?, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 164 (1995) 353–375.
- NEUMANN, Felix, Wo Priester und Laien gemeinsam Gemeinde leiten (15.04.2018): <https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/wo-priester-und-laien-gemeinsam-gemeinde-leiten> [13.09.2021].
- OHLY, Christoph, *Der Dienst am Wort Gottes*. Eine rechtssystematische Studie zur Gestalt von Predigt und Katechese im Kanonischen Recht, Münchener Theologische Studien. Kanonistische Abteilung Band 63, St. Ottilien 2008.
- PÄPSTLICHE KOMMISSION ZUR AUTHENTISCHEN INTERPRETATION DES CIC, Responsum, in: *Acta Apostolicae Sedis* 79 (1987) 1249.
- PLATEN, Peter, Die Delegation von Laien zur Ausübung von Leitungsgewalt in der Diözesankurie, in: Meckel, Thomas / Pulte, Matthias (Hg.), *Ius semper reformandum*. Reformvorschläge aus der Kirchenrechtswissenschaft, Kirchen- und Staatskirchenrecht Band 28, Paderborn 2018, 197–208.
- PREE, Helmuth, Consilium pastorale paroeciale. Anmerkungen zur Struktur pfarrlicher Mitverantwortung, in: Boekholt, Peter / Riedel-Spangenberg, Ilona (Hg.), *Iustitia et Modestia*. FS Hubert Socha, München 1998, 75–101.
- PRESSESTELLE DES BISTUMS MAINZ, Hans Jürgen Dörr wird Dezernent von Seelsorge- und Jugendamt (22.02.2019): <https://bistummainz.de/pressemedien/pressestelle/nachrichten/nachricht/Hans-Juergen-Doerr-wird-Dezernent-von-Seelsorge-und-Jugendamt/> [01.09.2021].
- PRIMETSHOFER, Bruno, Approbatio in forma specifica. Überlegungen zur Normentypik im kanonischen Recht, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 169 (2000) 408–432.
- RECKINGER, François, Kooperative Pastoral? Versuch einer wohlwollend-kritischen Beurteilung, in: *Forum Katholische Theologie* 30 (2014) 81–98.
- SCHMITZ, Heribert, Erwägungen zur authentischen Interpretation von c. 767 § 1 CIC, in: Schulz, Winfried (Hg.), *Recht als Heildienst*. FS Matthäus Kaiser, Paderborn 1989, 127–143.
- SCHÜLLER, Thomas, Synodalität schwäbisch und konkret. Das Rottenburger Modell, in: *Herder-Korrespondenz* 71 (2017) Nr. 7, 41–44.

SCHÜLLER, Thomas, Frauenförderung auf katholisch. Von Doppelspitzen in kirchlichen Ämtern und Kurien, in: Rees, Wilhelm / Haering, Stephan (Hg.), *Iuris sacri pervestigatio*. FS Johann Hirsperger, Kanonistische Studien und Texte Band 72, Berlin 2020, 443–459.

SCICLUNA, Charles J., The Procedure and praxis of the Congregation for the Doctrine of the Faith regarding *graviora Delicta*, in: *Apollinaris* 84 (2011) 10–16.

SCICLUNA, Charles J., *Sexueller Missbrauch: Wann und wie die Glaubenskongregation einschalten?*, in: Müller, Wunibald / Wijlens, Myriam (Hg.), *Ans Licht gebracht*. Weiterführende Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft, Münster-schwarzach 2012, 81–99.

SCICLUNA, Charles J., Sexueller Missbrauch: Wann und wie die Glaubenskongregation einschalten? Einige Anmerkungen zum Motu Proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (30.04.2001/21.05.2010) und zur Praxis der Kongregation für die Glaubenslehre, in: Hallermann, Heribert u. a. (Hg.), *Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch*, Würzburger Theologie Band 9, Würzburg 2012, 307–324.

SCICLUNA, Charles J., *Delicta Graviora. Ius Processuale*, in: D’Auria, Andrea / Papale, Claudio (Hg.), *I delitti riservati alla Congregazione per la Dottrina della Fede*. Norme, prassi, obiezioni, Quaderni di Ius Missionale Band 3, Vatikanstadt 2014, 109–128.

SEELSORGEREFERAT DER DIÖZESE ROTTENBURG-STUTTGART (Hg.), *Gemeindeleitung im Umbruch*. Entwicklung einer differenzierten und kooperativen Leitung, Konzepte 1, Rottenburg 1997.

STOFFEL, Oskar, [Kommentar zu cc. 495–514], in: Lüdicke, Klaus (Hg.), *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz* (Loseblattwerk), Essen seit 1984 (Stand: 60. Erg.-Lfg. April 2021).

TEUFEL, Waldemar, In gemeinsamer Verantwortung. Die Spezifika der Kirchengemeindeordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, in: Puza, Richard / Weiss, Andreas (Hg.), *Iustitia in caritate*. Festgabe für Ernst Rössler zum 25jährigen Dienstjubiläum als Offizial der Diözese Rottenburg-Stuttgart, *Adnotationes in Ius Canonicum* Band 3, Frankfurt a. M.–New York 1997, 669–676.

WEISHAUPT, Gero P., Eine „Amtschefin“ ersetzt nicht den Generalvikar (03.10.2019): <https://www.kathnews.de/eine-amtschefin-ersetzt-nicht-den-generalvikar> [17.01.2021].

WOELKI, Rainer Maria Kardinal, Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (06.12.2019), in: *Amtsblatt des Erzbistums Köln* 160 (2020) 5–11.